

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin

Tel. 01520 4174644
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

**Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf 2018
zum vierten Beteiligungsverfahren der zweiten Änderung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem
Umweltbericht**

Greifswald, 23. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme konzentriert sich vor allem auf die fehlerhafte Abwägung verschiedener Aspekte des Artenschutzes im bisherigen Verfahren und im vorliegenden Entwurf. Dem Artenschutz sind die meisten, wenn auch nicht alle naturschutzfachlichen Probleme zuzuordnen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) entstehen können.

Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern (Vierte Auslegung) – 23. Januar 2019

Der NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat bereits mehrfach zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern Stellung genommen. Zuletzt geschah dies mit unserer Stellungnahme vom 17. Juli 2017 im Rahmen der dritten Auslegung der Unterlagen. Die wesentlichen Dinge scheinen uns gesagt. Die vorliegende Stellungnahme ist eine ergänzte und angepasste Fassung unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2017. Änderungen des Textes waren erforderlich in Reaktion auf

- Änderungen der Flächenkulisse der Windeignungsgebiete
- neue Erkenntnisse zu möglichen Artenschutzkonflikten
- einige Ausführungen in der Abwägung unserer letzten Stellungnahme.

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders dargestellt, halten wir an den Argumenten aus der genannten Stellungnahme vom 17. Juli 2017 ebenso fest wie an unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung vom 13. November 2015. Beide Dokumente können über unserer Homepage heruntergeladen werden.¹ Wir konzentrieren uns im Übrigen vor allem auf die fehlerhafte Abwägung verschiedener Aspekte des Artenschutzes. Dem Artenschutz sind die meisten, wenn auch nicht alle naturschutzfachlichen Probleme zuzuordnen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) entstehen können.

¹ siehe: https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn_nabu_mv_rrep_vorpommern_2017.pdf und: https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn_nabu_rrep_vorpommern_2015.pdf

Gliederung

I.	Vorbemerkungen	6
1.	Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur.....	6
2.	Danksagung	6
3.	Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz.....	6
II.	Abwägung in der Regionalplanung.....	7
1.	Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung	7
2.	Artenschutz als Gegenstand der Abwägung	8
3.	Unzureichende Abwägung grenzüberschreitender Wirkungen.....	9
4.	Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden	13
5.	Abwägungsfehler im Umgang mit dem Helgoländer Papier.....	15
a)	Helgoländer Papier als Fachkonvention	15
b)	Vorgaben der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG	17
c)	Willkürlicher und unzureichender Planungsmaßstab des Planungsverbandes	18
III.	Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs	21
1.	Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8)	21
a)	Schwerwiegende Konflikte mit Schreiadlerrevieren	21
b)	Unzulässige Aufweichung der Tabukriterien	22
c)	Verstoß gegen gesetzliche Kompetenzverteilung.....	22
d)	Fehlende Umweltfachliche Prüfung der Altgebiete.....	23
e)	Anmerkungen zur Kompetenzfrage durch den Planungsverband.....	25
2.	Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten.....	26
3.	Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für FuE	26
IV.	Abwägungsfehler bei den Tabukriterien	28
1.	Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand	28
a)	Einzelhäuser und Splittersiedlungen	29
b)	§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 1 Nr. 5 BauGB.....	29
c)	Vergleich mit Flächen in der Nähe von Horststandorten	30
d)	Keine Abwägung durch den Planungsverband.....	30
2.	Vorranggebiete Rohstoffsicherung.....	31
a)	Rechtlich nicht erforderlich	31
b)	Wirtschaftlich nicht erforderlich	32
c)	Keine Abwägung durch den Planungsverband.....	33
3.	Landschaftliche Freiräume	33
a)	Einwendung des NABU	33
b)	Keine Abwägung durch den Planungsverband.....	34
4.	Wald.....	35

5.	Gewässer.....	35
6.	Schutzbereich militärischer Anlagen.....	37
7.	Abstandspuffer zu Schutzgebieten	38
a)	Vogelschutz.....	38
b)	Fledermausschutz.....	39
8.	Kompensationsflächen Naturschutz einschließlich Abstandspuffer	39
9.	Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln.....	40
a)	Einwendung des NABU	40
b)	Abwägung durch den Planungsverband	41
10.	Horst- und Nistplätze von Großvögeln.....	42
a)	Schreiadler	43
b)	Seeadler.....	44
c)	Weißstorch	46
11.	Vogelzug.....	46
a)	Einwendung des NABU	46
b)	Abwägung durch den Planungsverband	47
c)	Modell der Vogelzugsdichte in MV des I. L. N.	48
12.	Dauergrünland	49
13.	Quartiere und Flugwege von Fledermäusen	49
V.	Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen.....	50
1.	Gingst (1/2015).....	50
2.	Hugoldsdorf (2/2015)	51
3.	Franzburg (3/2015)	51
4.	Papenhagen (4/2015)	51
5.	Rakow (8/2015)	52
6.	Dersekow (11/2015)	52
7.	Düvier (12/2015)	52
8.	Dargelin (13/2015)	53
9.	Behrenhoff (14/2015)	53
10.	Dambeck-Züssow (15/2015)	53
11.	Karlsburg (16/2015)	54
12.	Lüssow (17/2015).....	54
13.	Bentzin-Jarmen (18/2015)	54
14.	Völschow (21/2015)	54
15.	Neetzow (22/2015)	55
16.	Blesewitz (24/2015).....	55
17.	Iven West (25/2015).....	55

18.	Spantekow (26/2015).....	55
19.	Boldekow-Borntin (29/2015)	55
20.	Boldekow (30/2015).....	55
	a) Kriminelle Horstzerstörung im Eignungsgebiet	57
	b) Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“	57
	c) Falsche Angaben in der Abwägungsdokumentation.....	59
	d) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Seeadler	59
	e) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Weißstörche.....	60
	f) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Kraniche	61
	g) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich Natura 2000	63
	h) Keine Ausnahmemöglichkeit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	63
21.	Neu Kosenow (31/2015).....	64
22.	Ducherow-Altwigshagen (32/2015)	65
23.	Neuendorf A (33/2015)	65
24.	Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015).....	65
25.	Jatznick (37/2015)	66
26.	Groß Luckow/Klein Luckow (38/2015).....	66
27.	Rollwitz (42/2017).....	66
28.	Fahrenwalde (43/2017).....	66
29.	Bergholz-Rossow (44/2015).....	67
30.	Löcknitz-Ramin (45/2015)	67
31.	Grambow (49/2015)	67
32.	Penkun/Grünz (53/2015)	67
33.	Penkun (54/2015)	68
34.	Tribsees (N2/2017).....	68
35.	Wussentin (N3/2017).....	68
36.	Neuenkirchen (N4/2017)	68
37.	Rubkow (N5/2017).....	68

ANHANG	
1) Stellungnahme Dambeck-Züssow	
2) Stellungnahme Heinrichshof	
3) Stellungnahme Penkun/Grünz	

I. Vorbemerkungen

1. Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur

Die wildlebende Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurück zu drängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Ganz selbstverständlich käme kein Plangeber auf die Idee, durch Ausweisung von Flächen das Bergrecht eines Privatunternehmens auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, das Kiesunternehmen könnte und würde sein Recht einklagen. Die Adler, Störche, Milane und Fledermäuse können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen, einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Wir sollten alle versuchen unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden.

2. Danksagung

Leider können wir im Folgenden kein vollständiges Bild der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete auf die Natur geben. Dieses zu zeichnen wäre die Aufgabe des Umweltberichtes, dessen knapper Inhalt der Aufgabe jedoch nicht gerecht wird. Der NABU verfügt nicht über die Mittel, flächendeckend eigene Untersuchungen durchzuführen. Unsere Stellungnahme beruht auf den Informationen und Zuarbeiten vieler ganz unterschiedlicher Menschen von innerhalb und außerhalb unseres Verbandes. Es sind Frauen und Männer, die sich aus eigener Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Natur in unserem Land engagieren, viele von ihnen im Ehrenamt. Als Naturschutzverband möchten wir an dieser Stelle unseren großen Respekt für diese Leistung zum Ausdruck bringen und unseren Dank für dieses großartige Engagement aussprechen.

3. Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz

Im Umweltbericht heißt es zutreffend:

„Durch die Erhöhung des Anteils des durch Windkraft erzeugten Stromes kann grundsätzlich ein Beitrag zum globalen Klimaschutz bewirkt werden.“ (S. 26)

Ausnahmen von dieser „grundsätzlichen“ Annahme können sich auf der Ebene der Regionalplanung vor allem dann ergeben, wenn die Errichtung eines Windparks die Durchführung anderer Klimaschutzmaßnahmen verhindert. Das betrifft zum Beispiel die Renaturierung von Mooren, die einen erheblichen langfristigen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und mit der Errichtung von WKA auf den betreffenden Flächen in der Regel nicht vereinbar ist. Hier bedürfte es neben der Abwägung anderer Faktoren, wie möglicher Beiträge und Risiken für die Tier- und Pflanzenwelt, auch einer vergleichenden Bewertung der Beiträge zum Klimaschutz durch beide Möglichkeiten der Raumnutzung.

Einen Beitrag zum Klimaschutz können WKA auch nur leisten, wenn sie Strom erzeugen und dieser den ansonsten aus fossilen Brennstoffen erzeugten Strom ersetzt. Das setzt eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Netzes bzw. den entsprechenden Ausbau der Speicherkapazitäten voraus. Solange beides nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet ist, hat der Ausbau der Windkraft aus gesellschaftlicher Sicht nicht die Eile, die er aus wirtschaftlicher Sicht für interessierte Investoren hat.

Vor allem aber kann die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie grundsätzlich nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Ein wirkungsvoller Klimaschutz bedarf hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns. Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt.

Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Politik ist weder in Deutschland insgesamt noch im Land Mecklenburg-Vorpommern erkennbar. Die darauf zielende Debatte wird vermieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Der zeitgleiche Ausbau vor allem der Windenergie hat den Emissionsanstieg also nicht einmal kompensieren können.

Leitthema ist quer durch fast alle politischen Parteien die Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat. Solange hier kein Umdenken stattfindet, hat der Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Vorpommern keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz in Deutschland und weltweit.

II. Abwägung in der Regionalplanung

Der Prozess der Aufstellung eines Regionalplans ist eine Abfolge von vielen einzelnen Abwägungsentscheidungen, die zusammengefasst werden in einem Regionalplan, der die Gesamtabwägung aller in den Prozess eingebrachten und in ihn aufgenommenen Belange darstellen soll. Fehler im Verfahren der Regionalplanung und des im Ergebnis entstandenen Regionalplans sind in aller Regel Fehler in der Abwägung der für die Planung bedeutsamen Belange.

Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Abwägung zu berücksichtigen. Für die Abwägung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend.

1. Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung

Für die Ausweisung von Windeignungsgebieten hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen festgestellt, was zum notwendigen Inhalt dieser Abwägung gehört. Durch sie ist ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Dieses muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die Ausweisung der Eignungsgebiete getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WKA bezeichnen. Das Konzept

ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in drei Stufen zu entwickeln.

In der ersten Stufe sind durch den Planungsverband die harten Tabuzonen zu ermitteln. Das sind solche Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen vollständig entzogen.

In der zweiten Stufe sind durch den Planungsverband weiche Tabuzonen zu bestimmen, in denen die Aufstellung von WKA aufgrund einer planerischen Entscheidung ausgeschlossen sein soll, die in Form einheitlicher Kriterien für das gesamte Plangebiet getroffen wird. In der Festlegung dieser Flächen ist der Plangeber nicht vollständig frei. Sollte sich als vorläufiges Ergebnis der Planung herausstellen, dass insgesamt der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft würde, muss der Planungsverband die Kriterien zur Bestimmung der weichen Tabuzonen zu Gunsten der für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehenden Flächen korrigieren.

Da es sich um eine planerische Entscheidung handelt, muss der Planungsverband rechtfertigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.

In der dritten Stufe schließlich sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen, sind mit den dafür sprechenden Belangen abzuwägen.

2. Artenschutz als Gegenstand der Abwägung

Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1,2 LPlIG MV:

„Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“

Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG:

„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] der Tier- und Pflanzenwelt [...] zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen [...].“

Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden

Abwägungsentscheidungen. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint, als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raums für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Typischerweise gibt es in allen Planungsverfahren drei Arten von Abwägungsfehlern:

- Eine Abwägung findet überhaupt nicht statt.
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt.
- Bei der Abwägung wird eine fehlerhafte Bewertung vorgenommen.

Der vorliegende Planentwurf und die dazu dokumentierte bisherige Abwägung sind gekennzeichnet durch Abwägungsfehler auf allen drei genannten Ebenen:

- Hinsichtlich der „Altgebiete“ findet überhaupt keine Abwägung statt.²
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt, indem vorhandene festgestellte Planungen ignoriert werden³ und der Schutz verschiedener Vogelarten überhaupt nicht betrachtet wird
- Die fehlerhafte Bewertung zeigt sich vor allem als Folge der fehlerhaften Einschätzung der Raumbedürfnisse einzelner Tierarten.

Der vorliegende Entwurf hinterlässt den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substantiell Raum zu verschaffen.

3. Unzureichende Abwägung grenzüberschreitender Wirkungen

Der Umweltbericht hat neben seiner Bedeutung als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung des Regionalplans auch die verfahrenstechnische Aufgabe, zu einer fehlerfreien Abwägungsentscheidung beizutragen. Sofern in ihm für die Abwägung erhebliche Angaben fehlen, sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. Abs. 5 LPlIG als Rechtsfolge vor, dass das Raumentwicklungsprogramm insofern keine Bindungswirkung entfaltet.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass neben der Begründung des vorliegenden Entwurfs auch der Umweltbericht nicht erkennen lässt, dass mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern und -gebieten außerhalb der Landesgrenzen in Brandenburg und Polen ausreichend betrachtet worden wären. Der NABU hatte auf diesen Mangel bereits in seinen vorhergehenden Stellungnahmen hingewiesen. Die planerische Einbeziehung der Naturräume in Polen und Brandenburg ist nicht nur fachlich, sondern auch rechtlich geboten. Der Zusammenhang von Naturräumen wird durch Landes- und Staatsgrenzen weder unterbrochen noch beeinträchtigt. Auch das Natura 2000-Schutznetz ist ein gesamteuropäisches System. Im Übrigen werden Staats-

² siehe unten Seite 21: 1. Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8)

³ siehe unten Seite 57: b) Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“

und Landesgrenzen weder durch Fledermäuse noch durch wildlebende Vögel in irgendeiner Weise beachtet.

Dazu hieß es in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung, dem würde teilweise/sinngemäß gefolgt. Dem Hinweis würde bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes nachgegangen. Wir begrüßten diese Ankündigung.

Allerdings heißt es gleichlautend in der jetzt wie in der zuletzt ausliegenden Fassung des Umweltberichtes:

„Die artenschutzrechtlichen Bedingungen für Großvogelarten, die sich in den Grenzbereichen zu Polen ergeben, werden über die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien der Region Vorpommern ermittelt. Konkrete Artenvorkommen konnten für die Bewertung der WEG nicht ermittelt werden.“ (S. 119)

Das halten wir weiterhin für unzutreffend. Konkrete Artenvorkommen könnten unter anderem über den Kontakt mit den zuständigen polnischen Behörden ermittelt werden. Der Umweltbericht lässt nicht erkennen, weshalb das im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung nicht möglich gewesen sein soll.

Im Gegenteil ist aus der Abwägungsdokumentation ersichtlich, dass von staatlicher polnischer Seite zu den in der dritten Beteiligung ausliegenden Unterlagen Einwendungen gegen die Lage und Ausdehnung einiger WEG vorgebracht und Nachfragen insbesondere zum Artenschutz gestellt wurden:

„Nach der Analyse der übermittelten Dokumentation stelle ich auch im Lichte der in der Stellungnahme vom 16. September 2015 von der Polnischen Seite mitgeteilten Anmerkungen fest, dass sie weiterhin Ergänzungen und Erläuterungen für die Polnische Seite bedarf. Sie enthält weiterhin wesentliche Mängel, die u. a. den Einfluss auf Vögel und Fledermäuse und auf die Gebiete betreffen, die sich in der Nähe des Grenzstreifens befinden (Unteres Odertal PLB320003, See Swidwie/Neuendorfer See PLB320006, Ostoja Wkrzanska/Ueckermünder Heide PLB320014). In der Dokumentation sind auch die Vogelzüge und die Lokalisierung ökologischer Korridore nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist auch der Einfluss auf den Landschaftspark Unteres Odertal nicht berücksichtigt. In der Anlage übermittle ich die Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz vom 3. August 2017 und des Regionalbüros für Raumwirtschaft der Wojewodschaft Westpommern in Stettin vom 5. Juli 2017, die einen integralen Teil des gegenständlichen Standpunktes darstellen, und ich bitte um Erläuterung aller Fragen, die in ihnen enthalten sind.“⁴

Bereits aus der Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligung ging hervor, dass sich polnische Stellen inhaltlich zum Verfahren geäußert haben:

⁴ Stellungnahme des Generaldirektors für Umweltschutz der Republik Polen (Ifd.-Nr.: 2698 der Abwägungsdokumentation 3. Beteiligung)

„Die für das genannte Projekt erarbeitete Dokumentation sollte den Einfluss der Windparks [...] auf Vögel und Fledermäuse [...] darstellen. Die Bewertung des Einflusses [...] sollte unter Berücksichtigung des Bereichs Natura 2000 auf der polnischen Seite [...] insbesondere in folgenden Bereichen, erfolgen: Unteres Odertal PLB320003, See Swidwie PLB32006, Ostoja Wkrzanska PLB320014, Stausee Stettin PLB320009, Swine Delta PLB320003, Pommersche Bucht PLB990003. Die Bewertung sollte auch die Richtungen des Vogelflugs, Migrationsrichtungen der Vögel und ökologische Korridore berücksichtigen. Die dazu notwendige Dokumentation sollte den Einfluss der Investition in die Windkraft auf die Vereinbarkeit und Integration in das europäische ökologische Netz Natura 2000 berücksichtigen.“⁵

Als Ergebnis der Abwägung wurde in beiden Fällen festgehalten:

„wird nicht gefolgt.“

Weder den beiden ausgelegten Fassungen des Umweltberichts noch der Begründung des ausliegenden Antrags lassen sich die Gründe dafür entnehmen. Der Umweltbericht setzt sich mit den von polnischer Seite formulierten Anforderungen nicht auseinander.

Auch der Marschall der Westpommerschen Wojewodschaft äußerte sich in der dritten Beteiligung neben der Erörterung der Störung des Landschaftsbildes zu Fragen des Artenschutzes:

„Aus der vorgelegten Erarbeitung [...] geht hervor, dass in Bezug auf den Standort des Investitionsvorhabens in den für die Windkraftanlagen vorgesehenen Gebieten, die sich im Grenzgebiet befinden, und zwar OSW Nr. 46/2015 Ramin, OSW Nr. 47/2015 Grambow-Krackow, OSW 48/2015 Glasow Krackow, OSW Nr. 49/2015 Grambow (die Ostgrenze des Gebiets bildet die deutsch-polnische Grenze), OSW Nr. 51/2015 Krackow-Nadrensee sowie OSW Nr. 52/2015 Nadrensee, keine wesentlichen Änderungen infolge der schriftlich am 12. November 2015 geäußerten Bedenken vorgenommen wurden. Trotz der Verkleinerung der flächenmäßigen Ausdehnung mancher Gebiete, kann im Grenzgebiet weiterhin etwaige Einwirkung des o. g. Investitionsvorhabens auf die polnische Seite (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Dafürhalten der Direktion der Landschaftsparkgruppe der Wojewodschaft Zachodniopomorskie wirken sich die derzeit vorhandenen Konstruktionen der Windkraftanlagen auf die einzigartige Landschaft des gesamten Odertals störend aus. Der Landschaftspark Unteres Odertal wurde gemäß den Vorschriften des Art. 17 des Umweltschutzgesetzes vom 16. April 2004 zum Schutz seines Landschaftswerts eingerichtet. Die Ansiedlung einer neuen Infrastruktur von einem landschaftlich dominierendem Charakter im Gebiet, das an den Landschaftspark angrenzt, kann zweifelsohne die Ziele beeinträchtigen, die der Einrichtung des Landschaftsparks vorschwebten. Derselbe Sachverhalt betrifft die Einwirkung auf den Naturwert des Landschaftsparks, insbesondere auf die ökologischen Korridore sowie die Futterplätze geschützter Vogelarten, weshalb der

⁵ Stellungnahme der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz aus Warschau, offensichtlich unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Ifd.-Nr. 795 der Abwägungsdokumentation 2. Beteiligung)

vorgelegte Umweltbericht [...] auch die Einwirkung der geplanten Windparks auf den Landschaftspark Unteres Odertal sowie auf die besonderen Schutzgebiete, die sich auf polnischer Seite befinden, berücksichtigen sollte. Die von den Autoren der Erarbeitung vorgestellten Artenschutzbedingungen für große Vögel in der Republik Polen erschöpfen das Problem nicht. Es sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des hohen Landschafts- und Naturwerts des Landschaftsparks Unteres Odertal sein Gebiet sowie das Gebiet des Nationalparks Unteres Odertal ein grenzübergreifendes Schutzgebiet des Internationalen Parks Unteres Odertal darstellen, weshalb der Schutz unser gemeinsames Ziel bilden sollte. Ich bitte darum, die Möglichkeit einer Konsultation mit Frau Dorota Janicka - der Direktorin der Landschaftsparkgruppe der Wojewodschaft Zachodniopomorskie in Erwägung zu ziehen, in deren Zuständigkeitsbereich der Schutz des Landschafts- und Naturwerts des für die Naturumwelt solch wertvollen Gebiets der Wojewodschaft Zachodniopomorskie fällt. Zusätzlich möchte ich Sie informieren, dass seit dem 15. Juli 2016 in Polen das Gesetz über Investitionsvorhaben im Bereich von Windkraftwerken vom 20. Mai 2016 (Dz. U. von 2016 Pos. 961) in Kraft ist, das die Entfernung des Standorts der Windkraftanlagen von Wohngebäuden sowie die Form der Naturschutzmaßnahmen (u. a. in Bezug auf Landschaftsparks) sowie der sozialfunktionalen Forstwirtschaft reglementiert. Diese Entfernung muss der zehnfachen Höhe des Windkraftwerks, gemessen ab dem Grund bis zum höchsten Punkt des Bauwerks, einschließlich technischer Elemente, insbesondere des Flügelrads samt Flügeln (Gesamthöhe des Windkraftwerks) entsprechen oder größer sein. Angesichts der in Polen geltenden oben genannten rechtlichen Bestimmungen möchte ich um eine erneute Prüfung der Investitionsansiedlung bitten, damit der im Grenzgebiet befindliche Einwirkungsbereich (Pufferbereich) der geplanten Windkraftanlagen, an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland enden kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die Planungshoheit im Bereich der Gestaltung und der Umsetzung der Raumordnungspolitik im Gemeindegebiet gemäß den Vorschriften des Art. 3 des polnischen Gesetzes über Flächenbewirtschaftung und Raumplanung (Dz. U. von 2017 Pos. 1073) bei der Gemeindeselbstverwaltung liegt. Eine direkte Platzierung von Windturbinen im Streifen, der an die Staatsgrenze anliegt, deren Einwirkungsbereich sich auf das Gebiet der Gemeinden der Wojewodschaft Zachodniopomorskie erstrecken würde, hätte künftig die Einschränkung der Möglichkeiten und der raumplanungstechnischen Freiheiten des Gemeinderates von Kojbaskowo sowie des Gemeinderates von Dobra in Bezug auf die Ansiedlung von Wohnbau- und Dienstleistungsobjekten auf polnischer Seite zur Folge gehabt.“

Leider ist dem NABU der Inhalt des zitierten Dokuments vom 12. November 2015 ebenso wenig bekannt wie die Artvorkommen im Grenzgebiet, die dort vorhandenen Rastflächen der Vögel und deren Zugkorridore. Der Planungsverband ist nach § 19 Abs. 3 UVPG und Artikel 6 Absatz 3 c) EU-Richtlinie 2001/42/EG verpflichtet, diese Dokumente vollständig zugänglich zu machen.

Wir hatten bereits in unserer letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die vollständige Veröffentlichung der umweltrelevanten Dokumente zwingend vorgeschrieben ist (Artikel 9 Absatz 1 b EU-Richtlinie 2001/42/EG und § 14 I Absatz 2 Nr. 2 UVPG).

4. Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden

An verschiedenen Stellen in der Abwägungsdokumentation wird erklärt, bei Erstellung des Planes würde zur genauen Lage von Horst- und Nistplätzen von Großvögeln auf Informationen der zuständigen Fachbehörden zurückgegriffen, insbesondere des LUNG.

Es ist sicher unerlässlich, diese Daten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten in die Planung einfließen zu lassen. Das allein ist jedoch keinesfalls ausreichend, um die gesetzlichen Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen. Die Datenbestände des LUNG sind nämlich unvollständig. Dies ist eine Folge der systematisch zu schlechten finanziellen Ausstattung der Naturschutzbehörden im Land, die es nicht möglich macht, die für den Artenschutz erforderlichen und teilweise auch europarechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen im gebotenen Umfang durchzuführen.

Für die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung bedeutet dies, dass zum Schutz solcher Arten wie Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch mindestens im Umkreis von 6.000 m um die geplanten Windeignungsgebiete eine systematische Horstsuche durchzuführen ist, sofern eine solche nicht in den Unterlagen des LUNG oder einer anderen Behörde dokumentiert ist.

Das erhöht sicher den Aufwand für die Regionalplanung. Aber auch hier geht es nicht um die Erfüllung von Sonderwünschen eines Naturschutzverbandes, sondern um die verfahrensmäßige Absicherung einer fehlerfreien Abwägung. Diese setzt voraus, dass alle erheblichen Belange, zu denen sicher vorhandene Großvogelhorste in der Umgebung einer Eignungsfläche gehören, in der Abwägung berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht wäre es am sinnvollsten, das Land würde sich endlich entschließen, das LUNG und die Unteren Naturschutzbehörden mit dem notwendigen Personal und Geld auszustatten, damit diese die Datenbestände in ausreichender Qualität und Aktualität vorhalten können. Der NABU würde es begrüßen, wenn auch seitens der im Regionalen Planungsverband vertretenen Kommunen nachdrücklich entsprechende Forderungen an das Land gerichtet würden.

In Reaktion auf diese bereits in unserer letzten Stellungnahme im Rahmen der dritten Beteiligung vorgebrachten Argumente heißt es in der dokumentierten Abwägung:

„In diesem Zusammenhang möchte der Planungsverband darauf hinweisen, dass auch die einschlägigen Erkenntnisse der Einwender im Rahmen der Beteiligung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, dass der Planungsverband noch zusätzlich „spezielle“ Prüfungen selbst in Auftrag gibt, zumal dies nach der Rechtsprechung auf der Ebene der Regionalplanung – anders als bei der Bauleitplanung oder gar im konkreten Anlagenzulassungsverfahren – gar nicht vorgesehen und deswegen auch nicht zu beanstanden ist. Dies unterliegt erst dann einer anderen Beurteilung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Eignung eines Gebietes insgesamt in Frage gestellt sein könnte. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, denn eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – nach Art einer Fach(planungs)behörde besteht im Landesplanungsrecht indes nicht (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 03. April 2013 – 4 K 24/11).“

In Bezug auf die Vogelarten Seeadler, Schreiadler, Schwarzstorch, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch heißt es später:

„Die Horste der genannten Arten werden von der AG Großvogelschutz betreut. Die Besetzung der Horste wird jährlich von ehrenamtlich tätigen Horstbetreuern erfasst. Nach Eingang aller Ergebnisse einer Brutsaison ist es daher möglich, im Folgejahr jeweils einen aktualisierten Geodatenbestand der o.g. Ausschlussflächen zu ermitteln. Das LUNG hat diesen Datenbestand dem Planungsverband mit E-Mail vom 26. Juli 2017 zur Verfügung gestellt, sodass dieser bei der Planung berücksichtigt wird.“

Die zitierten Erwägungen sind rechtsfehlerhaft und gehen an der tatsächlichen Situation vorbei. Für die hier diskutierte Frage spielt es keine Rolle, ob den Planungsverband eine allgemeine Ermittlungspflicht trifft, etwa durch Beauftragung von Gutachtern. Der schlechte Datenbestand bei den Naturschutzbehörden bietet nämlich einen sehr konkreten Anhaltspunkt dafür, dass verschiedene als Windeignungsgebiete vorgesehene Flächen aus Artenschutzgründen, nämlich wegen des Vogelschutzes für den Betrieb von WKA nicht geeignet sind. Aus diesem Grund wäre der Planungsverband verpflichtet, diese Ermittlungen selbst anzustellen bzw. wenn er sich dafür nicht als zuständig ansieht, die entsprechenden Ermittlungen von den zuständigen Naturschutzbehörden anzufordern. Dies ergibt sich daraus, dass der Planungsverband bei seinen raumordnerischen Festsetzungen den Artenschutz zu berücksichtigen hat und ihm bekannt ist, dass die Daten beim LUNG und den anderen Naturschutzbehörden systematisch unvollständig sind.

Diese Situation ist insbesondere auch den Koordinatoren der AG Großvogelschutz bekannt. Das Land sieht im Widerspruch zu seinen Berichtspflichten nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie seit vielen Jahren davon ab, die notwendigen finanziellen Mittel in die Hand zu nehmen, um die Bestände der Großvögel des Landes umfassend zu ermitteln. Stattdessen verlässt es sich überwiegend auf den aufopfernden Einsatz einer Vielzahl ehrenamtlich tätiger Naturschützer, die durch ihr persönliches Engagement teilweise seit Jahren und Jahrzehnten dafür sorgen, dass überhaupt Daten zu den Großvögeln des Landes gesammelt werden. Dieses Verhalten des Landes allein ist schon skandalös genug. Darüber hinaus sind viele der ehrenamtlichen Horstbetreuer inzwischen wesentlich älter geworden und können die von ihnen beobachteten Flächen deshalb nicht mehr in der für eine umfassende Erfassung erforderlichen Intensität beobachten. Einige Betreuer sind ganz ausgeschieden. Dies führt, wie dem LUNG und insbesondere den Koordinatoren der AG Großvogelschutz bekannt ist und durch den NABU auch dem Planungsverband bekannt gemacht worden ist, seit einigen Jahren dazu, dass selbst in Kernbereichen der Verbreitungsgebiete einige Vogelarten keine aktuellen Daten mehr vorliegen.

In dieser Situation des durch Kaputtsparen planmäßig herbeigeführten systematischen Verwaltungsversagens im Bereich des Artenschutzes besteht ein konkreter Anhaltspunkt, wie er im zitierten Urteil des OVG Greifswald angesprochen wird, der weitergehende Ermittlungspflichten im Rahmen der Regionalplanung zur Folge hat.

5. Abwägungsfehler im Umgang mit dem Helgoländer Papier

Die im Internet veröffentlichte Abwägungsdokumentation lässt eine fortgesetzte Ignoranz des Planungsverbandes gegenüber den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) veröffentlichten „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Helgoländer Papier) erkennen. Dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden Abwägungsfehler. Dieser hat Auswirkungen auf den Umgang mit einer ganzen Anzahl einzelner auf den Artenschutz bezogener Argumente in unseren bisherigen Stellungnahmen. Das veranlasst uns zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen zur Bedeutung des Helgoländer Papiers im Rahmen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots.

a) Helgoländer Papier als Fachkonvention

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 21.11.2013, 7 C 14/11, LS sowie juris Rn. 19) findet der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum einer Behörde bei der Bewertung der Risiken, denen die geschützten Arten bei der Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind, dort ihre Grenze, wo sich ein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.

Dieser ist in sogenannten Fachkonventionen enthalten, zu denen entgegen der in der Abwägungsdokumentation wiedergegebenen Auffassung des Planungsverbandes auch das Helgoländer Papier der LAG VSW mit den darin enthaltenen Abstandsempfehlungen gehört. Eine Unterschreitung der dort vorgeschriebenen Mindestabstände hat eine Indizwirkung in Bezug auf die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot, welche allenfalls durch eine den fachwissenschaftlichen Anforderungen genügende Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann, welche nachweist, dass der Bereich der Windkraftanlagen (betrachtet über die zu erwartende Betriebszeit) von den im Umfeld brütenden Vögeln regelmäßig nicht zum Aufenthalt genutzt oder in gesteigertem Umfang angefliegen wird.

Nach Einschätzung der Richterinnen am BVerwG Dr. Ulrike Bick (Bick/Wulfert, NVwZ 2017, 346, 353) stellt das Helgoländer Papier von 2015 eine Fachkonvention dar, da es insbesondere folgende allgemein an die Einstufung als Fachkonvention zu stellende Voraussetzungen erfüllt:

- Entwicklung im Rahmen von Forschungsvorhaben einer neutralen/unabhängigen Stelle (BfN, UBA, BMUB, bzw. entsprechende Stellen auf Landesebene: Landesministerien oder beispielsweise LANUV, LfU, NLWKN) oder Expertengruppen (bspw. LAG-VSW),
- Abstimmung mit den für den jeweiligen Bereich verfügbaren Experten (Forschungsbegleitkreise)/zumindest Beteiligung,
- Etablierung durch breite Anerkennung und Anwendung in Wissenschaft und/oder Praxis, gegebenenfalls Anerkennung durch Rechtsprechung.

Dieser Einschätzung schließt sich auch in zunehmendem Maße die obergerichtliche Rechtsprechung an. So lässt sich der Entscheidung des VGH München vom 29.03.2016 (22 B 14.1875) die allgemeine Aussage entnehmen, dass sich in Form der Abstandsempfehlungen der LAG VSW mittlerweile ein allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat, welcher die Anwendung entgegenstehender

länderspezifischer Abstandsempfehlungen im Rahmen der behördlichen Einschätzungsprärogative grundsätzlich ausschließt. Dies wird dadurch bestätigt, dass der am 1.9.2016 in Kraft getretene bayerische Windenergie-Erlass (https://www.stmwil.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwilt/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf) in Anlage 2 vollständig die Abstandsvorgaben des Helgoländer Papiers übernommen hat. Der VGH hat die entsprechenden Aussagen mittlerweile in zwei Urteilen vom 27.05.2016, 22 BV 1959 (Beck-RS Rn. 32) und 15.2003 (Beck-RS Rn. 37) wiederholt.

Im Urteil vom 27.05.2016 - 22 BV 1959 - heißt es dazu unter Rn. 32:

„In der aktuell geltenden Fassung vom 20. Dezember 2011 sieht der Windkrafte rlass Bayern in Anlage 2 in Spalte 2 (Abstand Brutvorkommen zur WKA) für den Rotmilan einen Prüfbereich von 1.000 m, in Spalte 3 (Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate) einen Bereich von 6.000 m vor. Es ist davon auszugehen, dass sich mittlerweile ein von der derzeit geltenden Festlegung im Windkrafte rlass abweichender allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durch die Festlegung eines Mindestabstands von 1.500 m für den Rotmilan durch die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) durchgesetzt hat“ (BayVGH, U. v. 29.3.2016 - 22 B 14.1875 und 1876 - Rn. 45).

Eine identische Passage findet sich im Urteil vom selben Tag zum Aktenzeichen 22 BV 15.2003 unter Rn. 37. Unter Rn. 39 schreibt der VGH noch allgemeiner:

„(...) dass sich gegenüber dem Windkrafte rlass Bayern vom 20. Dezember 2011 inzwischen teilweise ein abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat, was die Abstandsempfehlungen angeht (BayVGH, U. v. 29.3.2016 - 22 B 14-1875 und 1876 - Rn. 45).“

Der o. g. Rechtsprechung des VGH München hat sich mittlerweile auch das OVG Lüneburg ausdrücklich angeschlossen. In seinem Urteil vom 10.01.2017, 4 LC 198/15 schreibt es unter Rn. 145 (juris) wörtlich:

„Zudem entspricht es dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rotmilane einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen von 1.500 m zu fordern. (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz 2014, S. 15, 26 f., vgl. auch BayVGH, Urt. v. 29.3.2016 - 22 B 14.1875, 22 B 14.1876).“

Die vom Planungsverband in der Abwägung zitierte noch anderslautende Auffassung des OVG Lüneburg aus seinem Beschluss vom 16. November 2016 (12 ME 132/16) dürfte damit überholt sein.

Auch der in der Abwägung durch den Planungsverband angeführte Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 2. September 2016 – 6 L 38/16 stellt nicht in Frage, dass es sich beim Helgoländer Papier insgesamt um eine Fachkonvention handelt. Im

Zusammenhang mit dem in der Entscheidung angesprochenen Rotmilan wird diese Frage wegen fehlender Entscheidungsrelevanz ausdrücklich nicht erörtert. Das gilt ebenso für die Urteilsbegründung mit Bezug zum Schwarzstorch.

Bei der in der Abwägung zitierten abweichenden Auffassung des VG Leipzig handelt es sich um einen sächsischen Sonderweg der Rechtsauslegung, der für die Abwägung des RREP Vorpommerns keine Relevanz haben sollte.

Die rechtlich gebotene Anwendung des Helgoländer Papiers führt bei verschiedenen Tabukriterien des vorliegenden Entwurfs zu wesentlichen Änderungen. Dies betrifft die

- Mindestabstände zu Naturschutz- und Vogelschutzgebieten
- Mindestabstände zu Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln,
- Mindestabstände zu Horst- und Nistplätzen verschiedener Großvögel und
- Mindestabstände zu Flugkorridoren des Vogelzugs.

b) Vorgaben der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG
Der auch für den Naturschutz zuständige Schweriner Landwirtschaftsminister hat mit Schreiben vom 9. August 2016 den nachgeordneten Behörden die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Vögel“ des LUNG (AAB Vögel) zur Anwendung empfohlen. Diese enthält für viele Vogelarten verglichen mit dem Helgoländer Papier als der einschlägigen Fachkonvention deutlich reduzierte Schutzabstände und kann deshalb keine rechtlich vertretbare Beurteilungsgrundlage darstellen. Das gilt jedenfalls dann, wenn für die Abweichungen keine fachlich nachvollziehbaren Begründungen angegeben werden. Solche fehlen in der AAB jedoch durchgängig.

Dies gilt insbesondere auch für den Schreiadler, für den die AAB anstelle des von der Fachkonvention der LAG-VSW vorgegebenen Mindestabstandes von 6.000 m lediglich einen Ausschlussbereich von 3 km sowie einen Prüfbereich von 6 km festlegt (AAB Vögel S. 21), innerhalb dessen essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen und Flugkorridore und ggf. weitere Aktionsräume/Interaktionsräume von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Zum Verhältnis der Abstandsvorgaben des Helgoländer Papiers zu den Empfehlungen der länderspezifischen Arbeitshilfen schreibt der BayVGH in seinem Urteil vom 27.05.2016 unter Rn. 39 ausdrücklich:

„Aus den Hinweisen zur Anwendung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (dort unter Nr. 2) geht aber hervor, dass diese das „grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt“ berücksichtigen. Dabei könne eine sorgfältige und hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zur notwendigen Rechtssicherheit führen und dadurch auch verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten. Die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern könnten jedoch unterschiedlich sein, weshalb eine Anpassung der Empfehlungen an landesspezifische Gegebenheiten erforderlich sein könne. Diese Hinweise sprechen dafür, dass die neuen Abstandsempfehlungen zwar allgemeinen naturschutzfachlichen Erfahrungswerten

entsprechen und einer vereinfachten Verwaltungs- und Genehmigungspraxis dienen, welche aber eine Prüfung aufgrund besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls oder landesspezifischer Rahmenbedingungen unberührt lässt.“

Eine Abweichung von den Abstandsvorgaben des Helgoländer Papiers ist somit ausschließlich aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig, welche sich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalls oder aber aus landesspezifischen Besonderheiten ergeben.

Insbesondere für den Schreiadler für den das Land Mecklenburg-Vorpommern, aber auch die Planungsregion Vorpommern eine besondere Verantwortung hat, da es sich um eine der letzten Regionen handelt, in welcher diese vom Aussterben bedrohte Art vorkommt, spricht das Fehlen länderspezifischer oder regionspezifischer Besonderheiten eindeutig gegen eine Abweichung vom im Helgoländer Papier vorgeschriebenen Mindestabstand von 6.000 m.

Das gilt ebenso für alle anderen Arten, hinsichtlich derer die Anforderungen der AAB Vögel zum Teil deutlich und ohne fachliche Begründung hinter denen des Helgoländer Papiers zurückbleiben. Der rechtlich gebotene Maßstab zur Festlegung der Tabukriterien ist die Fachkonvention des Helgoländer Papiers.

c) Willkürlicher und unzureichender Planungsmaßstab des Planungsverbandes
Der Regionale Planungsverband geht aber soweit, nicht nur auf die rechtliche gebotene Anwendung der Fachkonvention des Helgoländer Papiers zu verzichten. Er ignoriert darüber hinaus in weiten Teilen selbst die Hinweise der obersten Naturschutzbehörde aus der AAB Vögel. In der Abwägungsdokumentation heißt es in dem uns gegenüber sechsmal verwendeten Textbaustein:

„Die Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) wurden der Auswahl der Kriterien für harte und weiche Tabuzonen sowie Restriktionsgebiete vom Planungsverband zugrunde gelegt. Diese Kriterien erscheinen nachvollziehbar und rechtlich begründet [...]“

Warum diese Kriterien dem Regionalen Planungsverband nachvollziehbar und rechtlich begründet erscheinen, wird leider mit keinem Wort erläutert, weder in der Begründung des ausgelegten Entwurfs, noch in der Abwägungsdokumentation.

Auch ein Blick in die RL-RREP selbst bringt insoweit keinen weiteren Erkenntnisgewinn.

- i. Es wird nicht ausdrücklich erläutert, warum nur ein kleiner Teil der durch den Betrieb von WKA gefährdeten Vogelarten in den RL-RREP aufgeführt wird. Es lässt sich nur vermuten, dass dies damit zusammenhängt, dass nur solche Arten berücksichtigt werden sollten,

„für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen“.

Eine solche Einschränkung ist unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes unzulässig. Die Tötung und Störung geschützter Tierarten ist natürlich unabhängig davon verboten, ob aktuelle landesweite Daten zum Brutvorkommen vorliegen. Bereits logisch nicht nachvollziehbar ist der Bezug auf den landesweiten Datenbestand, da es vorliegend nicht um eine landesweite Planung geht, sondern um die Raumordnung in einer Planungsregion. Rechtlich ist eine solche Vorgehensweise insbesondere deshalb problematisch, weil die fehlenden Datenbestände der Behörden die direkte Folge der systematisch zu schlechten finanziellen Ausstattung der Naturschutzbehörden im Land sind, die sich seit Jahren weiter verschlechtert.

Die obersten Behörden unseres Landes sorgen zunächst durch Kaputtsparen der Naturschutzbehörden dafür, dass diese die für den Artenschutz erforderlichen und teilweise auch europarechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen nicht im gebotenen Umfang durchführen können. Anschließend wird dann die schlechte Datenlage angeführt, um den Artenschutz in der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen.

Es ist scheinheilig, wenn es im einschlägigen Textbaustein der Abwägungsdokumentation in diesem Zusammenhang heißt:

„Abgesehen davon wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt. Verstöße gegen den europarechtlichen Artenschutz sind nach Ansicht des Planungsverbandes nicht zu befürchten.“

Dem Planungsverband und auch den zuständigen Ministerien ist bekannt, dass die Datenlage der Behörden zu den Horst- und Nistplätzen der Großvögel auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren völlig unzureichend ist. Die Einhaltung der Vorschriften des nationalen und europäischen Artenschutzes ist im Genehmigungsverfahren deshalb ebenso wenig gewährleistet wie in der Regionalplanung.

Wenn die obersten Landesbehörden sich dafür entscheiden über das ganze Land verteilt im Außenbereich Industrieanlagen errichten zu lassen, an deren Rotoren Tiere sterben, dann wäre es ihre Verpflichtung, die zur Vermeidung solcher Todesfälle notwendigen Untersuchungen rechtzeitig in Auftrag zu geben und damit nicht zuletzt auch für eine ausreichende Datengrundlage für die Berichtspflichten an die EU nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu sorgen.

Wer die Verantwortung für den Artenschutz immer nur an andere Stellen verweist, von denen er weiß, dass diese sie ebenfalls nicht wahrnehmen bzw. wahrnehmen können, zeigt deutlich worum es geht, um den Vorrang der Wirtschaftsinteressen der Windkraftindustrie vor dem Schutz der wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensräume.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.“

Auch deshalb ist die einzig akzeptable Reaktion auf den ungenügenden, vor allem nicht aktuellen Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Großvögel, die Rastgebiete der Zugvögel und die Vogelzugkorridore die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuwehren. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren und bei den Rastvögeln und den Vogelzugkorridoren teilweise veraltete Daten zugrunde zu legen, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dadurch überhaupt nicht berücksichtigt werden.

- ii. Bei den Vogelarten, die in der RL-RREP aufgeführt werden ist ebenfalls nicht nachvollziehbar oder rechtlich begründet, warum die dort genannten Ausschlussbereiche gewählt wurden und nicht diejenigen aus dem Helgoländer Papier oder wenigstens vollständig diejenigen aus der AAB Vögel. In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier⁶ sowie andererseits in der RL-RREP und dem vorliegenden Entwurf aufgelistet:

Art(engruppe)	Mindestabstand der WKA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP VP
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)	3.000 m ⁷
Weißstorch	1.000 m (2.000 m)	1.000 m
Fischadler	1.000 m (4.000 m)	1.000 m
Wespenbussard	1.000 m	fehlt
Schreiadler	6.000 m	3.000m ⁸
Kornweihe	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Wiesenweihe	1.000 m (3.000 m) ⁹	fehlt
Rohrweihe	1.000 m	fehlt
Rotmilan	1.500 m (4.000 m)	fehlt
Schwarzmilan	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Seeadler	3.000 m (6.000 m)	2.000 m

⁶ Kurzbezeichnung für die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), deren aktuelle Fassung veröffentlicht ist in Berichte zu Vogelschutz Band 51 (2014), Seite 15ff.

⁷ um den Brutwald

⁸ um Waldschutzareal Schreiadler

⁹ Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.

Art(engruppe)	Mindestabstand der WKA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP VP
Baumfalke	500 m (3.000 m)	fehlt
Wanderfalke	1.000 m/Baumbrüter: 3.000 m	1.000 m
Uhu	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Sumpfohreule	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Reiher	1.000 m (3.000 m)	fehlt

iii. Der NABU nimmt mit Bedauern und Unverständnis zur Kenntnis, dass der Regionale Planungsverband daran festhält, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung zu bewältigen. Die Verlagerung auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutet die Verschiebung der entsprechenden inhaltlichen Auseinandersetzungen auf einen Zeitpunkt, in dem mögliche Investoren oftmals bereits erhebliche Geldbeträge für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags aufgewandt haben. Das ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und führt in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Wir halten das für eine Fehlentscheidung.

III. Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs

Vor der Erörterung der Abwägungsfehler bei Festsetzung der Tabukriterien¹⁰ und der einzelnen Eignungsgebiete¹¹ nehmen wir in diesem Abschnitt zu einigen allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Stellung.

1. Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8)

Der NABU hatte sich bereits in seinen vorhergehenden Stellungnahmen gegen die weiterhin als Programmsatz 6.5 (8) vorgesehene sogenannte planerische Öffnungsklausel ausgesprochen.

a) Schwerwiegende Konflikte mit Schreiadlerrevieren

Zur Begründung beziehen wir uns vor allem auf die schwerwiegenden Konflikte mit verschiedenen Schreiadlerrevieren, die sogar den vom Regionalen Planungsverband angesetzten unzureichenden Mindestabstand von 3.000 m unterschreiten. Der Artenschutz ist als Grundsatz der Raumordnung bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachten. Die Zulassung von Windeignungsgebieten innerhalb dieses Mindestabstandes ist offensichtlich rechtswidrig.

Darüber hinaus wiesen wir bereits darauf hin, dass für eine Reihe weiterer „Altgebiete“ der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotene Mindestabstand von 6.000 m zu Schreiadlerhorsten unterschritten wird.

¹⁰ dazu unten ab Seite 16: IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

¹¹ dazu unten ab Seite 31: V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

b) Unzulässige Aufweichung der Tabukriterien

Im Rahmen der zweiten Beteiligung hat das LUNG die darüber hinaus inhaltlich gegen diese „Öffnungsklausel“ bestehenden Einwände prägnant und zutreffend beschrieben. Flächen, die von aktuellen naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Tabukriterien) überlagert werden, dürfen nicht für ein Repowering oder eine Ersterrichtung von Anlagen vorgesehen werden. Diese Flächen wurden zu einem Zeitpunkt festgesetzt, als die Anlagen in der Regel noch um Größenordnungen kleiner waren. Da die aktuellen Windenergieanlagen-Typen aufgrund ihrer Dimensionen wesentlich weitreichendere Wirkungen auf Mensch und Natur haben, müssen die naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (bzw. harten und weichen Tabukriterien) auch für die eventuelle Weiternutzung der „Altgebiete“ als Entscheidungsgrundlage dienen.¹² Aus Sicht des NABU ist unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme in der zweiten Beteiligung ergänzend darauf hinzuweisen, dass die durch den Regionalen Planungsverband angewendeten Ausschlusskriterien inhaltlich nicht ausreichend sind. Die „Altgebiete“ sind den gleichen Maßstäben zu unterwerfen, die für die neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete zu fordern sind.

c) Verstoß gegen gesetzliche Kompetenzverteilung

Schließlich verstößt die „Planerische Öffnungsklausel“ aber auch gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Kompetenzverteilung in der Raumordnung. Ihre Streichung ist bereits aus diesem formalen Grund rechtlich geboten.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPlG). Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in aufgehobenen Eignungsgebieten. Das bedeutet, die bereits aufgehobenen Windeignungsgebiete werden durch die Hintertür erneut ausgewiesen.

Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet. Ein weiteres schwerwiegendes Problem liegt darin, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird, in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich durch Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Das widerspricht der geltenden Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht aber ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPlG MV), nicht durch die Gemeinden zu erarbeiten. Solche Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht haben die Rechtsunwirksamkeit der daraus sich ergebenden Festlegungen zur Folge.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Urteil zur Regionalplanung Vorpommern 2010¹³ den Sachverhalt zu bewerten, dass die Landesregierung nach Beschlussfassung

¹² vgl. lfd. Nr. 567 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

¹³ Urteil des 4. Senats vom 18. August 2015 - BVerwG 4 CN 7.14

des Regionalen Planungsverbandes über die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete ohne erneute Befassung der Gremien des Planungsverbandes bestimmte Eignungsgebiete von der Ausweisung ausnahm. Eine solche Vorgehensweise führt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes dazu, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete insgesamt nicht rechtswirksam ist. Zur Begründung heißt es in dem Urteil unter anderem:

„[...] der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Konzentrations- und Ausschlussflächen [für Windenergienutzung] stehen damit in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. [...] Jede Veränderung des Verhältnisses von Positiv- oder Negativflächen stört folglich das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. Das gilt namentlich dann, wenn im Verfahren um die Genehmigung oder die Verbindlicherklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen - aus welchen Gründen auch immer - beanstandet werden mit der Folge, dass diese nicht in Geltung versetzt werden (dürfen). In einem solchen Fall muss sich der Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden.“

Durch die vorgesehene planerische Öffnungsklausel entstünde eine entsprechende Situation. Mit der Aufstellung der Regionalplanung trifft die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als die dafür rechtlich allein zuständige Institution eine Gesamtabwägung mit dem Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzepts.

Durch von Gemeinden nachträglich aufgestellte Flächennutzungspläne soll diese Flächenkulisse nachträglich verändert werden und damit zumindest das Verhältnis von Windeignungsflächen zu Windausschlussflächen verschoben werden können. Das betrifft die sachlichen Grundlagen der von der Verbandsversammlung durchgeführten Gesamtabwägung und den Inhalt. Eine solche Entscheidung ist gesetzlich weder durch die Landesregierung noch durch Gemeinden rechtlich vorgesehen oder zulässig. Sie muss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes vorbehalten bleiben.

d) Fehlende Umweltfachliche Prüfung der Altgebiete

Wir hatten darüber hinaus bereits in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 bemängelt, dass der Umweltbericht sich nicht mit den zusätzlichen Eignungsgebieten auseinandersetzt, die aufgrund des Programmsatzes 6.5 (8) festgelegt werden. Dies ist rechtswidrig, weil auf diese Weise die durch die maßgebliche EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und die Vorschriften der §§ 14a ff. UVPG vorgeschriebene umweltfachliche Prüfung nicht durchgeführt wird.

In der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung wird unsere Kritik als nicht berechtigt angesehen. Leider hält der Planungsverband an seiner diesbezüglichen Einschätzung fest. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt:

- Auch durch die Altstandorte und ihr Repowering, die nach den neuen Kriterien nicht mehr als Eignungsgebiete in Betracht kämen, würde ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.
- Die bestehenden Windenergieanlagen stießen auf Akzeptanz in der Bevölkerung, auch wenn sich der „Gewöhnungseffekt“ nur auf die derzeitige Anlagenhöhe bezieht.
- Für die Alt-Standorte sind hohe Investitionen getätigt worden. Die Betreiber haben ein Interesse daran, diese weiterhin wirtschaftlich optimal zu nutzen.
- Die Gemeinden müssen sich im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung auch mit den Umweltauswirkungen befassen.
- Die natur- und artenschutzrechtliche Zulässigkeit der an den Altstandorten errichteten WKA sei in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft worden.

Die vorgenannten Erwägungen sind offensichtlich nicht geeignet, unseren Hinweis auf die Rechtslage zu entkräften, im Einzelnen:

- Der mögliche Beitrag der Altstandorte zur Energiewende und zum Klimaschutz ist kein anderer als derjenige der neuen Eignungsgebiete. Insofern besteht also kein Unterschied, aus dem sich auf irgendeine Weise ein verändertes Erfordernis zur Bewertung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.
- Zunächst einmal ist es reine Spekulation, dass bestehende Windenergieanlagen auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Das ist von Windpark zu Windpark höchst unterschiedlich. Typischerweise ist ein Teil der Bevölkerung dafür und ein Teil dagegen. Vor allem aber ist die Akzeptanz eines Vorhabens durch die Bevölkerung kein für die Prüfung der Umweltverträglichkeit maßgebliches Kriterium.
- Das wirtschaftliche Interesse der Betreiber, bestehende Anlagenstandorte weiterhin wirtschaftlich optimal zu nutzen, ist weder ein Kriterium der Raumplanung noch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist auch nicht rechtlich geschützt. Es ist ein privates Interesse wie alle anderen privaten Interessen auch.
- Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Altstandorte im Umweltbericht ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil diese in einem späteren Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan noch durchgeführt werden würde bzw. in einem früheren Aufstellungsverfahren bereits durchgeführt worden ist. Eine solche Freistellung von der Behandlung im Umweltbericht sehen weder § 14g UVPG noch Artikel 5 der EU-Richtlinie 2001/42/EG vor. Soweit der Flächennutzungsplan bereits aufgestellt worden ist, bestimmen § 14g Absatz 4 UVPG und Artikel 5 Absatz 3 der RL 2001/42/EG ausdrücklich das Gegenteil, indem nicht die Behandlung im Umweltbericht als entbehrlich genannt wird, sondern die Möglichkeit der Beiziehung der in den anderen Verfahren erlangten Informationen.

Die widersprechende Rechtsansicht in der Abwägungsdokumentation wird durch den Planungsverband nicht weiter begründet.¹⁴ Sie entbehrt offensichtlich jeder Grundlage.

Auch eine eventuell bereits durchgeführte Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit in den Genehmigungsverfahren für bereits errichtete WKA macht die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes nicht entbehrlich. Auch insoweit ist auf die Möglichkeit der Beziehung nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Richtlinie bzw. § 14g Absatz 4 UVPG zu verweisen.

Besondere Besorgnis erregt bei uns die Tatsache, dass eine ganze Reihe der Altgebiete sogar weniger als 3.000 m von den nächsten Schreiadlerhorsten entfernt ausgewiesen werden sollen. Wir hatten in unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung einige dieser Gebiete aufgelistet.

e) Anmerkungen zur Kompetenzfrage durch den Planungsverband

Die vom Planungsverband in der Abwägung und der Begründung des ausliegenden Entwurfs formulierten Erwägungen zu dem durch den NABU gerügten Verstoß gegen die gesetzliche Kompetenzverteilung vermögen nicht zu überzeugen. Das gilt insbesondere für die in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) und mehrerer OVG.

Die für die vorliegende Frage zentrale Aussage aus dem Urteil des BVerwG vom 18. September 2003 (Az.: 4 CN 20.02) wird in der Begründung des ausliegenden Entwurfs verkürzt wiedergegeben:

„Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmeveraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt.“

Direkt im Anschluss an diese Aussage heißt es in den Urteilsgründen des BVerwG nämlich:

„In einem solchen Fall handelt es sich um verbindliche Aussagen, die nach Maßgabe ihrer - beschränkten - Reichweite der planerischen Disposition nachgeordneter Planungsträger entzogen sind.“

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer planerischen Aussage mit Regel-Ausnahme-Struktur ist es also, dass der Plangeber die planerische Freiheit des nachgeordneten Planungsträgers durch seine Festsetzungen einschränkt. Ein solcher Fall lag zum Beispiel dem vom Planungsverband ebenfalls zitierten Urteil des OVG Greifswald vom 5. November 2008 (Az.: 3 L 281/03) zugrunde.

Hier hatte der Regionale Planungsverband Ausnahmen von der Regel zugelassen, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in zentralen Orten zulässig sind. Als Voraussetzung einer solchen Ausnahme wurde festgelegt, dass von der Einrichtung keine negativen Auswirkungen auf die Standortgemeinde, das Umland und auf andere zentrale

¹⁴ lfd.-Nr.: 2845 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

Orte ausgehen dürfen und Besonderheiten des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde bestehen, die einem zentralen Ort nahekommen.

Nur bei Vorliegen dieser vom Regionalen Planungsverband formulierten Ausnahme war es dem nachgeordneten gemeindlichen Planungsträger erlaubt, seine Planung abweichend von den im Übrigen allgemein gültigen Festsetzungen des Regionalplans vorzunehmen.

Genau das passiert mit dem Programmsatz 6.5 (8) zu den Altgebiete jedoch nicht. Es steht in völligem Belieben der Gemeinden als nachgeordneten Planungsträgern ob sie auf den Altgebieten ein Windeignungsgebiet festlegen oder nicht. Es werden durch den Planungsverband keinerlei inhaltliche Voraussetzungen für eine solche Abweichung von dem ansonsten generell geltenden Prinzip formuliert, wonach WKA nur in den festgelegten Windeignungsgebieten errichtet werden dürfen. Der Regionale Planungsverband entäußert sich im Verhältnis zu den privilegierten Gemeinden vollständig seiner raumordnerischen Planungshoheit. Das aber ist wegen des Verstoßes gegen die gesetzlich bestimmte Kompetenzverteilung rechtlich nicht zulässig.

2. Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten
Der NABU ist sich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises einig, dass ein Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten eingehalten werden sollte. Wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die Äußerung der UNB zum Thema Bezug.¹⁵

Für vollkommen inakzeptabel halten wir es, dass selbst dieser zu geringe Mindestabstand nur zwischen jetzt neu ausgewiesenen Eignungsgebieten gelten soll, nicht jedoch zu bereits bestehenden Eignungsgebieten und den aufgrund der „planerischen Öffnungsklausel“ durch die Kommunen gesondert ausgewiesenen Gebiete. Insoweit fand für den vorliegenden Entwurf auch keine Abwägung statt.

3. Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für Forschung und Entwicklung
Der Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 aus der Regionalplanung 2010 soll unverändert in Kraft bleiben. Dieser lautet:

„In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.“

Der jetzt ausliegende Entwurf enthält dazu eine Ergänzung der Begründung:

„Daher geht der Regionale Planungsverband bei Testanlagen von folgendem Begriffsverständnis aus, das auf dem vom Regionalen Planungsverband Rostock

¹⁵ lfd. Nr. 805 der Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligung

beauftragten Gutachten der Wind-consult GmbH „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock“ (Stand Oktober 2013) basiert:

Hiernach ist im Kontext des Zertifizierungsprozesses eine Testanlage bzw. ein Prototyp als Status anzusehen, der durch den Zertifizierer der Anlage als solcher deklariert werden kann.

Ein Prototyp ist daher jede vom Zertifizierer anerkannte Neu- oder Weiterentwicklung, die aber nicht zwangsläufig vermessen werden muss. Jedoch wird während des Zertifizierungsprozesses klar definiert, ob und in welchem Umfang eine Vermessung erforderlich ist. Daher wird für diesen Fall – Prototyp im Zertifizierungsprozess mit Vermessung an einem Teststandort – von Test-Windenergieanlagen gesprochen.“

Der NABU kritisierte den Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 bereits im Rahmen der dritten Beteiligung mit folgenden Argumenten:

- Privilegiert wird nach dem Wortlaut des geltenden RREP die Aufstellung von WKA zum Zwecke von Forschung und Entwicklung. Die Zertifizierung von Prototypen ist nur ein Teilbereich der Forschung und Entwicklung von Windkraftherstellern. Die jetzt erfolgte Ergänzung der Begründung bezieht sich jedoch nur auf diesen Teilbereich. Bereits daraus ergäbe sich die Notwendigkeit einer entsprechend eingeschränkten Formulierung des Programmsatzes.
- Weder aus der ergänzenden Begründung noch aus der darin zitierten Quelle ergibt sich ein Hinweis, warum ein Erfordernis der räumlichen Nähe von Produktions- und Teststandort für das Monitoring bestehen könnte. Ein solches Erfordernis dürfte sich nicht aus technischen Gründen ergeben, sondern allein aus dem Interesse der Hersteller an einer Kostenersparnis. Ein solch privates Interesse kann und muss jedoch hinter das öffentliche Interesse am Natur- und Artenschutz zurücktreten.
- Unklar bleibt auch, warum die benötigten Teststandorte nicht einfach im RREP ausgewiesen werden. Die in der ergänzenden Begründung genannte Quelle beschreibt die Voraussetzungen, die eine Fläche als Teststandort geeignet machen können. Die Flächen wären deshalb bereits jetzt identifizierbar und sollten im Sinne der raumordnerischen Steuerung des Windkraftausbaus im RREP festgelegt werden.
- Schließlich fehlt es auch an der Mindestvoraussetzung einer Festlegung einer zeitlichen Befristung für die Aufstellung von Testanlagen. Ein unbefristeter Betrieb ist nicht erforderlich und würde dazu führen, dass nach und nach immer mehr Teststandorte ausgewiesen werden müssten, da die alten bereits belegt wären.

Die vom NABU vorgebrachten vier Argumente werden in der Abwägungsdokumentation unter Weglassen der Absätze und dadurch schlecht lesbar, im Übrigen aber vollständig zitiert. Danach heißt es:

„Die angeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen allerdings zu keiner Planänderung.“

Welche Gegenargumente der Planungsverband erwogen oder weshalb er den vom NABU vorgebrachten Argumenten nicht folgt wird jedoch nicht angegeben.¹⁶ Eine Abwägung fand überhaupt nicht statt. Wir halten an unserer Einschätzung fest, dass es sich beim Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 in der jetzigen Form um einen Freibrief für die Aufstellung von WKA außerhalb von Eignungsgebieten und damit um eine Aushöhlung der raumordnerischen Festlegungen handelt. Wir erneuern unseren Hinweis, dass den raumordnerischen Erfordernissen für Forschung und Entwicklung der Windkraftindustrie stattdessen durch konkrete Ausweisung einer sehr begrenzten Anzahl geeigneter Flächen genügt werden sollte.

IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

Durch die Tabukriterien schließt die Regionalplanung in den ersten beiden Planungsschritten einen großen Flächenanteil der Planungsregion für die Errichtung von Windkraftanlagen aus. Gegen die vom NABU erhobenen Forderungen zum Ausschluss von Flächen aus Gründen des Artenschutzes wird häufig vorgebracht, durch deren Erfüllung stünden nicht mehr genügend Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung.

Dieses Argument verkennt in erster Linie die große und globale Bedeutung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität, dem der Artenschutz dient. Der Schutz der Biodiversität hat global, national und regional eine ebenso große Wichtigkeit, wie der Schutz des Klimas, eine Tatsache die national und international völlig unstrittig ist.¹⁷ Die Rede von der ungenügenden Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen schweigt, wie auch der vorliegende Planentwurf, dazu, wieviel installierte Windstromleistung für nötig erachtet wird, wieviel Fläche dafür bereitgestellt werden müsste und wieviel Fläche im Moment für diesen Zweck bereits zur Verfügung gestellt wird. Das ist nicht nur politisch und logisch ein Problem. Darin liegt ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Wenn denn gemessen am öffentlichen Interesse am Ausbau der Windkraft eine Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Fläche bestehen sollte, müssten vor einer höchst problematischen Aufweichung des Artenschutzes erst einmal verschiedene der aufgestellten Tabukriterien kritisch geprüft werden, für die bisher eine ausreichende Begründung fehlt. Das soll im Folgenden geschehen. Verschiedene artenschutzrechtlich nicht relevante Tabukriterien engen den Bereich der Flächen, die für eine Aufstellung von WKA in Betracht kämen ohne nachvollziehbare Begründung ein. Das könnte korrigiert werden. Die an anderer Stelle zu Gunsten des Artenschutzes gebotenen Flächenbeschränkungen würden sich im Saldo dadurch weniger stark auf die für den Betrieb von WKA zur Verfügung stehende Gesamtfläche auswirken.

1. Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand

Der vorliegende Entwurf benennt als harte Tabuzone Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich und ergänzt dazu einen Abstandspuffer von 800 m um diese als weiche Tabuzone. Zur Begründung wird die Regelung des § 5 Abs. 1 BImSchG angeführt. Die 800

¹⁶ siehe lfd. Nr. 5765 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

¹⁷ vgl. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992; Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 u. a. m.

m werden offenbar mit Bezug auf den Immissionsschutz als vorsorgeorientierter Schutzabstand bezeichnet.

Sowohl die Festlegung der harten als auch die Festlegung der weichen Tabuzone sind willkürlich und darüber hinaus völlig unverhältnismäßig im Vergleich mit den entsprechenden unzureichenden Festlegungen zu den Tabuzonen um Horste und Nistplätze.

a) Einzelhäuser und Splittersiedlungen

Zunächst fällt der deutliche Unterschied zu dem weichen Tabukriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ ins Auge. Dieser bezieht sich ausdrücklich nur auf eine bestimmte Auswahl von Gebäuden, die aufgrund ihrer konkreten oder planerisch festgelegten Nutzung besonders störungsempfindlich für die Schall- und Schattenwurfimmissionen von WKA sind.

Zu Einzelhäuser- und Splittersiedlungen können demgegenüber auch gewerblich genutzte Gebäude, Garagen oder und andere nicht durch Immissionen von WKA erheblich beeinträchtigte Gebäudetypen gehören. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass die eine Tabuzone begründenden Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig errichtet wurden.

Die Berücksichtigung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen käme überhaupt nur in Betracht für rechtmäßig errichtete Gebäude, die einer dauerhaften Nutzung zu Zwecken des Wohnens, der Erholung, des Tourismus oder der Gesundheit dienen.

b) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthält eine ausdrückliche Entscheidung zur privilegierten Genehmigung von WKA im Außenbereich. In direktem Zusammenhang ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ausdrücklich geregelt, dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich damit ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich Abstandspuffer für insoweit mögliche Konflikte zu bestimmen. Soweit die Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig bestehen und ihre Nutzung aus Gründen des Immissionsschutzes gegen die Errichtung einzelner WKA spricht, sind entsprechende Konflikte in dem der Raumordnung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln. Es sind verschiedene Varianten denkbar, die in einem solchen Verfahren zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage führen können. Neben einzelfallbezogenen Regelungen in der immissionsrechtlichen Genehmigung der WKA ist in vielen Fällen auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Einigung zwischen dem betroffenen Eigentümer eines Einzelhauses und dem Investor des Windparks in Betracht zu ziehen. Dessen wirtschaftliches Interesse an der Errichtung eines Windparks ist in der Regel so groß,

dass auch deutlich über dem Verkehrswert liegende Zahlungen an betroffene Gebäudeeigentümer wirtschaftlich sinnvoll sein können.

c) Vergleich mit Flächen in der Nähe von Horststandorten

Zu Gunsten von Einzelgebäuden und Splittersiedlungen,

- die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind,
- möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und
- für die im Einzelfall (z.B. Garagen, gewerbliche Nutzung) kein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

sieht der vorliegende Entwurf Tabuzonen vor. Zu Gunsten der Lebensräume wildlebender Vögel,

- deren Schutz gesetzlich gewünscht ist,¹⁸
- deren Aufenthalt auf den Flächen in jedem Fall rechtmäßig ist und
- für die bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

sieht der Entwurf dagegen keine Tabuzonen vor, so für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und andere Arten.¹⁹ Insoweit verweist der Entwurf auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht nachzuvollziehen und abwägungsfehlerhaft.

d) Keine Abwägung durch den Planungsverband

Auch diese Einwendung des NABU zur Tabuzone Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m wurden durch Weglassen der Absätze in der Abwägungsdokumentation zwar schlecht lesbar, aber vollständig dokumentiert. Eine Abwägung fand jedoch nicht statt.

Die neben der Einwendung des NABU dokumentierten Erwägungen des Planungsverbandes²⁰ enthalten auf den ersten Blick nur ein einziges inhaltliches Argument:

„Nach der Begründung zu Nr. 6.5 Abs. 7 RREP VP hat der Planungsverband bei der Ausweisung von Eignungsgebieten im Grunde genommen an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) angeknüpft, wobei lediglich Gebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial ausgewählt worden sind.“

In der Begründung des ausliegenden Entwurfs heißt es zum Zusammenhang der Regionalplanung mit den landeseinheitlichen Kriterien:

¹⁸ Bundesnaturschutzgesetz, Europäische Vogelschutzrichtlinie u. a. m.

¹⁹ siehe zu anderen betroffenen Arten die Zusammenstellung in der Tabelle oben Seite 25

²⁰ lfd. Nr. 2850 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

„Die [...] Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen orientieren sich dabei grundsätzlich an den Vorgaben des Landes [...]. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat zugleich unter Berücksichtigung regionaler Belange von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seiner Planung hiervon abweichende, eigene Kriterien zugrunde zu legen. Denn nach § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) obliegt die Aufstellung [...] der Regionalen Raumentwicklungsprogramme den Regionalen Planungsverbänden. Dies steht zudem unmittelbar in Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen.“

Der Planungsverband hat also die rechtliche Zulässigkeit einer von den landeseinheitlichen Kriterien abweichenden Planung erkannt. Der Verweis auf die Übereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit den landeseinheitlichen Kriterien ist für sich allein also kein geeignetes Argument auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einwendung des NABU zu verzichten.

Der übrige in diesem Zusammenhang als angebliche Abwägung der Einwendung dokumentierte Text hat keinen inhaltlichen Bezug zu den vom NABU vorgebrachten Argumenten. Er weckt vielmehr den Eindruck einer Aneinanderreihung von Textbausteinen und ist in dieser Form natürlich nicht geeignet, dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungserfordernis zu genügen.

2. Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Der Planentwurf sieht Vorranggebiete für Rohstoffsicherung als weiche Tabuzone vor. Dabei handelt es sich nach der Definition in der Regionalplanung von 2010 ausschließlich um Gebiete, für die ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan besteht. Zur Begründung des Tabukriteriums heißt es, die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordere die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

Eine weitere Begründung wird nicht gegeben.

Die Begründung ist nicht nachvollziehbar.

a) Rechtlich nicht erforderlich

Zum einen fehlt es am rechtlichen Erfordernis. Es handelt sich ausschließlich um Gebiete mit einem bestehenden Rahmenbetriebsplan. Diese werden durch Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen planerischen Festlegung auf der Ebene der Raumordnung.

b) Wirtschaftlich nicht erforderlich

Die Festsetzung der Vorranggebiete für Rohstoffsicherung ist darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht erforderlich. Bei den vorgenannten Bodenschätzen handelt es sich in der Planungsregion einerseits um Ton, andererseits um Sand/Kies.

Zu den Tonvorkommen heißt es in der Begründung der Regionalplanung Vorpommern ausdrücklich:

„Auch wenn derzeit kein aktueller Bedarf für einen Abbau erkennbar ist, handelt es sich bei hochwertigen Tonlagerstätten um eine wertvolle wirtschaftliche Ressource, die bei der Flächennutzung berücksichtigt werden muss.“²¹

Im Unterschied zu diesem nur möglicherweise zukünftig bestehenden überwiegend privaten Interesse an der Verwertung von Tonvorkommen besteht bereits jetzt ein ganz aktuelles öffentliches Interesse am Schutz der wildlebenden Vögel und Fledermäuse in der Planungsregion. Es verbietet sich daher, auf der Ebene der Tabuzonen die Flächen der Tonvorkommen generell als mögliche Flächen für WKA auszuschließen. Es ist vielmehr in einer Einzelfallabwägung zu prüfen, ob die fraglichen Flächen bei einer eventuellen Nutzung für den Betrieb von WKA eventuell besonders geringe artenschutzrechtliche Konflikte aufweisen und deshalb besser als Standorte für WKA geeignet sind, als einige der bisher vorgesehenen offensichtlich ungeeigneten Gebiete.

Zu den Sand-/Kiesvorkommen sind die der Regionalplanung 2010 zugrundeliegenden Zahlen inzwischen überholt. Der Festlegung der Vorranggebiete lag die Schätzung eines jährlichen Bedarfs in der Planungsregion bis 2010 von ca. 7.566 kt zugrunde, der sich bis 2025 weiter auf jährlich ca. 4.000 kt verringern würde. Daraus wurde für den Geltungszeitraum des RREP ein Gesamtbedarf von ca. 65.000 kt abgeleitet und mit den Vorranggebieten das Sechsfache davon gesichert. Zur Begründung wurden mögliche Fehleinschätzungen zu den Vorkommen und langfristige Bedarfe über den Geltungszeitraum der Regionalplanung hinaus angegeben.²²

Tatsächlich liegt der jährliche Bedarf in der Planungsregion bereits seit mehreren Jahren deutlich niedriger. Das Bergamt Stralsund gibt folgende jährliche Kies/Sand-Förderungen in der Planungsregion an:²³

	geförderter Sand/Kies in VP
2012	2.727 kt
2013	2.259 kt
2014	2.649 kt
2015	2.699 kt

Es gibt daher auch für die Sand-/Kiesvorkommen in der Planungsregion keinen ausreichenden Grund, flächendeckend Tabuzonen gegen die Errichtung von WKA vorzusehen.

²¹ RREP 2010, Seite 78

²² RREP 2010, Seite 78f.

²³ Zahlen von <http://www.bergamt-mv.de/service/statistiken/> (Einsichtnahme am 27. Juni 2017)

c) Keine Abwägung durch den Planungsverband

Zu den zu diesem Tabukriterium erhobenen Einwendungen des NABU verzichtet der Planungsverband in der im Internet dokumentierten Abwägungsdokumentation vollständig auf jedes Gegenargument, sondern belässt es bei einem Zitat aus der Begründung des vorliegenden Entwurfs.²⁴ Die gesetzlich vorgeschriebene Abwägung unserer Einwendung findet nicht statt.

3. Landschaftliche Freiräume

a) Einwendung des NABU

Das weiche Tabukriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ sollte durch das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ ersetzt werden. Dies sieht bereits die Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 für die Regionalplanung vor.

Die sachlich zutreffende Begründung lautet dort:

„Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“ bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.“

Bei diesem Kriterium handelt es sich um die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 5 BNatSchG auf der Ebene der Regionalplanung. Der NABU teilt die ablehnende Haltung des LUNG zu der eingeschränkten Formulierung des Tabukriteriums im vorliegenden Entwurf:²⁵

„Die Anwendung der Größenbewertung [(Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch)] ist fachlich gerechtfertigt und geboten, da es um den Schutz der prägenden Eigenschaft von landschaftlichen Freiräumen geht, nämlich die verbleibende zusammenhängende Fläche

²⁴ lfd. Nr. 2851 der der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

²⁵ lfd. Nr. 562 der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung, vom LUNG nochmals bekräftigt in der dritten Beteiligung, siehe lfd. Nr. 2708 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

nach Abzug der Bebauung (dazu zählen auch Windenergieanlagen) und der Zerschneidungsachsen (befestigte Straßen, Haupteisenbahnlinien) inkl. Wirkzonen. Bei der Funktionenbewertung werden dagegen neben der Größe auch Hilfskriterien in die Bewertung einbezogen, die den funktionalen Wert des Freiraums beschreiben sollen. Hier wird eine Vielzahl von Kriterien einbezogen, wie z.B. auch bestimmte Schutzgebietskategorien, die im Kriterienset für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Einzelkriterien berücksichtigt werden. Die Funktionenbewertung der landschaftlichen Freiräume ist zudem ein sehr universeller Ansatz, der nicht auf eine bestimmte planerische Fragestellung bezogen ist. Für die planerische Fragestellung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist eindeutig die Größe entscheidend, da Windenergieanlagen definitionsgemäß auf die Flächengröße landschaftlicher Freiräume einwirken.“

b) Keine Abwägung durch den Planungsverband

In der Abwägungsdokumentation wird die Einwendung des NABU zitiert. In den Erwägungen des Planungsverbandes heißt es dazu:

„Der Hinweis wird zwar zur Kenntnis genommen, allerdings führt er nicht zu einer Planänderung.

Die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nach harten und weichen Kriterien, die durch höchstrichterliche Rechtsprechung gebilligt wurden.

Diese werden im ersten Schritt der Planung festgelegt. Dabei orientierte sich der Planungsverband insbesondere an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP).“

Das ist sachlich unzutreffend. Der Hinweis des NABU wurde offensichtlich inhaltlich überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Das in den „Landeseinheitlichen Kriterien“ formulierte Tabukriterium bezieht sich ausdrücklich auf Freiräume der Stufe 4 entsprechend der Größenbewertung, also mit einer Größe ab 2.400 ha. Das im vorliegenden Entwurf verwendete Kriterium wählt als Anknüpfungspunkt davon abweichend nicht die Größenbewertung, sondern die Stufe 4 gemäß Funktionenbewertung. Genau das wird durch den NABU in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem LUNG kritisiert.

Der Planungsverband versucht über diese Abweichung hinwegzutäuschen, indem behauptet wird, er orientiere sich an den „Landeseinheitlichen Kriterien“ ohne die Abweichung deutlich zu machen. Stattdessen spricht er nur von einer Änderung seiner eigenen Auffassung seit der ersten Beteiligung:

„Dabei hält der Planungsverband daran fest, dass der Schutz landschaftlicher Freiräume nicht auf der Grundlage einer rein quantitativen Bewertung erfolgt, wie sie noch im 1. Entwurf durch das darin geregelte Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 – sehr hoch (größer 2.400 ha)“ zum Ausdruck gekommen ist. Vielmehr soll dem gebotenen Schutz des Freiraums durch eine qualitative Betrachtung Rechnung getragen werden. Denn nicht die Größe des Freiraums ist nach Ansicht des Planungsverbandes für dessen Schutzwürdigkeit entscheidend, sondern vor allem die Qualität des Gebiets.“

Warum der vom Planungsverband gewählte Maßstab angemessener ist als der von ihm selbst in der ersten Beteiligung noch vorgesehene und in den „Landeseinheitlichen Kriterien“ vorgeschlagene wird mit keinem Wort auch nur angedeutet. Darin liegt ein rechtswidriger Verzicht auf jegliche Abwägung und deren Ersatz durch die willkürliche Entscheidung des Plangebers.

4. Wald

Der Planentwurf sieht Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiche Tabuzonen vor. Das ist nicht ausreichend. In einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald zu verzichten. Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

Auch die direkte Umgebung von Wäldern hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Das den Wald betreffende Ausschlusskriterium sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen ≥ 10 ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

Der Planungsverband setzte sich auch mit dieser Einwendung des NABU inhaltlich nicht auseinander, sondern beschränkte sich im Wesentlichen auf die Feststellung den Bedenken nicht zu folgen und insbesondere auch von den landeseinheitlichen Kriterien abzuweichen, die den generellen Ausschluss von Waldflächen aus der Kulisse der Windeignungsgebiete zwar auch erst ab einer Flächengröße von 10 ha fordern, in ihrer Begründung aber ausführen:

„Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.“

Inhaltlich äußert sich der Planungsverband hierzu ebenso wenig wie zu wissenschaftlich allgemein anerkannten besonderen Bedeutung der näheren Umgebung von Waldflächen als Lebensraum für Fledermäuse.

Der NABU hält an seiner Einwendung fest. Gerade die Waldarmut unseres Bundeslandes führt zu einer erhöhten Bedeutung auch kleinerer Waldflächen sowohl als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten wie auch als aktuelle und zukünftige Bruthabitate für verschiedene Greifvogelarten.

5. Gewässer

Der vorliegende Entwurf ordnet lediglich Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiche Tabuzone ein.

Das genügt nicht, um das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu Gunsten von Fledermäusen zu gewährleisten. Die Umgebungen auch von Gewässern unterhalb einer Größe von 10 ha gehören zu ihren bevorzugten Jagdrevieren. Soweit Gewässer eine besondere Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel haben, ist zu deren Schutz darüber hinaus ein Abstandspuffer erforderlich. Das Helgoländer Papier empfiehlt für Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Das Ausschlusskriterium bezüglich der Gewässer sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Binnengewässer \geq 1 ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m, sowie Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einschließlich eines Mindestabstands von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.“

Zur Vereinfachung der technischen Handhabung könnte für die kartenmäßige Darstellung als Ausschlusskriterium ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt und die zehnfache Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 aufgenommen werden, der lauten könnte:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Gewässern oder Gewässerkomplexen > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden. Mit Einfügung dieser Tabuzone könnte das an späterer Stelle im Entwurf formulierte entsprechende Restriktionskriterium entfallen.

Der Planungsverband folgt diesen Vorschlägen nicht. Er schreibt dazu in der Abwägungsdokumentation:

„Weiterhin ist dem Planungsverband bewusst, dass größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten haben. Weil insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten sind, ist der Regionale Planungsverband Vorpommern durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen dem entgegen getreten.“²⁶

Wenn dem Planungsverband also bewusst ist, dass die Gewässerflächen selbst eine besondere Bedeutung für Fledermausarten haben, so gilt dies logischerweise auch für deren nahe Umgebung. Dieser Sachverhalt ist allgemein bekannt und wissenschaftlich unstrittig. Der Planungsverband macht keinerlei Angaben dazu, welche Gründe ihn dazu veranlassen haben die nähere Umgebung der Gewässer nicht in den Tabubereich einzubeziehen. Eine Abwägung findet insoweit einfach nicht statt.

²⁶ lfd. Nr. 2854 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

Die gesetzlich vorgeschriebene Abwägung wird an dieser Stelle der Abwägungsdokumentation durch einen inhaltlich unpassenden Textbaustein ersetzt, der sich auf den Mindestabstand zwischen WKA und Wohnbebauung aus Gründen des Lärmschutzes bezieht. Wir gehen zu Gunsten des Planungsverbandes davon aus, dass die unsinnige Einfügung dieses Textbausteins der Notlage der Autoren entsprach, denen kein sachliches Gegenargument einfiel.

6. Schutzbereich militärischer Anlagen

Der Planentwurf sieht die Schutzbereiche um militärische Anlagen als weiche Tabuzonen vor. Zur Begründung heißt es, das übergeordnete Interesse an einer Nutzung der Schutzbereiche für den Schutz und die Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen ließen es als angemessen erscheinen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine nähere inhaltliche Erläuterung der Behauptung, eine Windkraftanlage in der Nähe einer militärischen Anlage würde in jedem Fall deren Wirksamkeit als Verteidigungsanlage beschränken, findet sich nicht.

Tatsächlich trifft diese Behauptung einfach nicht zu. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht jedenfalls keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen allgemein oder baulicher Anlagen spezieller Art, wie z.B. WKA, vor. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können.

Ein angemessener Grund für die flächenmäßige Beschränkung des Windkraftausbaus auf diesen Flächen ist also nicht zu erkennen. Die Festlegung einer entsprechenden Tabuzone ist Ergebnis eines Abwägungsfehlers und sollte deshalb entfallen.

Mit Blick auf die Einwendung des NABU verzichtet der Planungsverband auf jegliche Abwägung. Er schreibt dazu:

„Die Schutzbereiche um militärische Anlagen sind als Kriterium berücksichtigt worden. Bezüglich konkreter Störungen von diesen Anlagen sind die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG als letzte Prüfkontrolle maßgebend. Der Planungsverband verweist insoweit auf diese nachgelagerten Verfahren, in denen der Schutz von militärischen Anlagen umfassend geprüft wird. In Form von entsprechenden Auflagen für die Genehmigung wird dieser Schutz gewährleistet.“²⁷

Da es eben genauso ist, dass die konkreten Störungen militärischer Anlagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft werden wäre es sinnvoll dem Vorschlag des NABU zu folgen und die Schutzbereiche militärischer Anlagen nicht als Tabuzonen vorzusehen.

Anders als bei der näheren Umgebung von Gewässern und Wäldern, in der stets mit einem erhöhten Fledermausvorkommen zu rechnen ist, das eine erhöhte Kollisionsgefahr für die

²⁷ lfd. Nr. 2855 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

Tiere mit sich bringt, besteht ein solcher Konflikt zwischen WKA und dem Schutzbereich militärischer Anlagen im Allgemeinen nicht. Wir hatten das in unserer Einwendung unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen des SchBerG erläutert.

Die Ausführungen des Planungsverbandes sind in sich nicht logisch.

7. Abstandspuffer zu Schutzgebieten

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich insoweit darauf, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m und Nationalparks einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m als (weiche) Tabuzone festzulegen. Das ist unzureichend.

a) Vogelschutz

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor. Das gleiche gilt für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sowie für Ramsar-Gebiete mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die genannten Gebiete beherbergen nicht nur Brutvorkommen, sondern auch besonders große Ansammlungen von ziehenden, mausernden oder rastenden Individuen. Da die Effekte von WEA auf diese großen Rastbestände mit zunehmender Anlagenhöhe weiter reichen, werden Mindestabstände über das Zehnfache der Anlagenhöhe empfohlen. Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an- oder abfliegenden Rastvögel (Köhler et al. 2014) oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug, führen, können auch größere Abstände erforderlich werden.

Der vorliegende Entwurf legt in diesem Zusammenhang zwei Ausschlusskriterien fest, nämlich Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer und Nationalparks mit 1.000 m Abstandspuffer. Soweit ersichtlich sind die Ramsargebiete im Plangebiet und ebenso alle relevanten nationalen Schutzgebiete Flächenbestandteile der ausgewiesenen Europäischen Schutzgebiete. Die inhaltliche Abweichung des Planentwurfs von der Empfehlung des Helgoländer Papiers liegt also in dem von der zehnfachen Anlagenhöhe auf 500 m verminderten Mindestabstand. Nach der Planbegründung wird dieser als ausreichend angesehen, um vorsorgend ornithologische und naturschutzfachliche Konflikte sowie Verletzungen von Erhaltungszielen in den Europäischen Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

Die Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers wird nicht begründet. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers auf das Zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.

Dies könnte zur Vereinfachung der technischen Handhabung auch durch eine Festlegung des Mindestabstands von 1.200 m als Ausschlusskriterium für die kartenmäßige Darstellung und die Aufnahme der zehnfachen Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 geschehen. Letzterer könnte wie folgt lauten:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden.

Der Planungsverband beschränkt sich in der Abwägung dieser Einwendung auf die Darstellung seiner unzutreffenden Einschätzung der Bedeutung des Helgoländer Papiers. Wir haben uns damit bereits oben (S. 15) ausreichend auseinandergesetzt und sehen deshalb an dieser Stelle von einer Wiederholung unserer Argumente ab.

b) Fledermausschutz

Eine analoge Anpassung ist zur Gewährleistung des Tötungsverbots zu Gunsten von Fledermäusen erforderlich, deren Lebensräume typischerweise nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten liegen, sondern in FFH-Gebieten. Als zusätzliches Ausschlusskriterium sollte deshalb aufgenommen werden:

„Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m.“

8. Kompensationsflächen Naturschutz einschließlich Abstandspuffer

Bei mehreren Eignungsgebieten fällt auf, dass diese in Konflikt mit Kompensationsmaßnahmen stehen, die zum Ausgleich anderer Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt wurden oder werden. Ein besonders krasses Beispiel ist die Entwertung der planfestgestellten Maßnahme am Landgrabental.²⁸ Bei der Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme Damerower Teiche besteht die Besonderheit darin, dass die Kompensationsmaßnahme selbst Eingriffe in die Natur ausgleichen soll, die durch andere bereits laufende WKA erfolgt sind.²⁹ Dem NABU war es leider nicht möglich solche Konflikte im Planungsgebiet flächendeckend zu überprüfen. Es gibt jedoch noch weitere.³⁰

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen für erfolgte Eingriffe in die Natur sollte sichergestellt werden, in dem diese Flächen selbst als weiche Tabuzonen definiert werden. Zusätzlich sollte bei Ausgleichsmaßnahmen mit Bezug zu Lebensräumen windkraftgefährdeter Vogelarten ein Abstandspuffer von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vorgesehen werden. Für Ausgleichsmaßnahmen, die nicht in diese Gruppe fallen, aber dem Schutz von Lebensräumen von Fledermäusen dienen, sollte ein Abstandspuffer von 1.000 m vorgesehen werden.

²⁸ siehe Anmerkung zum WEG Boldekow (30/2015) unten Seite 55

²⁹ siehe Anmerkung zum WEG Rollwitz (42/2015) unten Seite 66

³⁰ siehe Anmerkung zum WEG Dersekow (11/2015) unten Seite 52

Der Planungsverband will dieser Einwendung nicht folgen. Im Wesentlichen begründet er das wie folgt:

„Außerdem ist davon auszugehen, dass die von der Einwendung geltend gemachten kleinräumigen Belange im Zusammenhang mit der Kompensationsfläche in einem späteren Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden. Mit anderen Worten geht der Planungsverband davon aus, dass sich die Kompensationsfläche auf der Ebene der Raumordnung nicht als Planungshindernis darstellt, das der Aufnahme des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen entgegensteht.“

Im Anschluss an dieses Argument wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Obergerichte wie detailliert die planerische Abwägung angesichts des großflächigen Charakters der Raumplanung sein muss.

Die Argumentation des Planungsverbandes passt jedenfalls offensichtlich nicht auf eine so großflächige Ausgleichsmaßnahme wie die Renaturierung des Landgrabentals. Hier handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme mit einer Flächenausdehnung von ca. 510 ha.³¹ Das ist ein Mehrfaches der Größe eines einzelnen Windeignungsgebietes. Darüber hinaus ist die Kompensationsmaßnahme planfestgestellt und wurde im Übrigen umgesetzt als Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb der Bundesautobahn 20, der ohne Zweifel eine hohe Bedeutung auch im Planungsmaßstab der Regionalplanung hat.

Kleinere Ausgleichsmaßnahmen sind unabhängig von den vom Planungsverband angestellten allgemeinen Erwägungen zumindest einzubeziehen, wenn diese der Kompensation eines Eingriffs durch die Errichtung von WKA an anderer Stelle dienen. In diesen Fällen würde die Errichtung von WKA im neu ausgewiesenen Eignungsgebiet in jedem Fall dem Zweck der Kompensationsmaßnahme zuwiderlaufen.

9. Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln

a) Einwendung des NABU

Bereits in unserer letzten Stellungnahme wiesen wir darauf hin, dass das Helgoländer Papier zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m vorsieht. Zu ergänzen ist, dass zusätzlich für die regelmäßig genutzten Schlafplätze verschiedener Arten besondere Abstände vorgesehen werden:

³¹ Eine anschauliche Darstellung findet sich im Faltblatt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, das unter https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_2325_1.PDF?1424695232 zum Herunterladen zur Verfügung steht.

Arten	Ausschlussbereich	Prüfbereich
Kraniche	3000 m	6000 m
Schwäne, Gänse	1000 m	3000 m
Weihen, Milane, Seeadler, Merline	1000 m	3000 m
Sumpfohreule	1000 m	3000 m

Darüber hinaus sind nach dem Helgoländer Papier die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln von WKA freizuhalten.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt bei der Festlegung der Ausschlusskriterien Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4). Der Begriff „sehr hohe Bedeutung (Stufe 4)“ wird nicht ausdrücklich definiert. Es ist aufgrund der Verwendung des Begriffs in anderen Zusammenhängen jedoch zu befürchten, dass damit keineswegs alle Gastvogellebensräume von Wat- und Wasservögeln mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung erfasst werden, sondern eine Beschränkung auf Gebiete von in der Regel internationaler Bedeutung vorgenommen werden soll. Insoweit ist eine Anpassung an den Maßstab des Helgoländer Papiers zu verlangen.

Genau wie bei den Schutzgebieten sollte auch hier die Änderung der Größe des Abstandspuffers, von den 500 m des Entwurfs auf den Wert des Helgoländer Papiers vorgenommen werden.

b) Abwägung durch den Planungsverband

Der Planungsverband folgt dem nicht und wiederholt in der Abwägung unserer Einwendung zunächst die Darstellung seiner unzutreffenden Einschätzung der Bedeutung des Helgoländer Papiers. Damit haben wir uns bereits oben (S. 15 ff) ausreichend auseinandergesetzt. Es bedarf insoweit an dieser Stelle keiner Wiederholung. Am Ende seiner Ausführungen zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers schreibt der Planungsverband:

„Ferner wird darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen sei, „dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Einheitliche Empfehlungen sind deshalb nicht möglich. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung.“³²

Die vom Helgoländer Papier abweichende fachliche Position der hiesigen Naturschutzbehörden findet sich in der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Vögel“ des LUNG (AAB Vögel) aus dem August 2016. Darin sind

³² lfd. Nr. 2858 der Abwägungsdokumentation zur dritten Beteiligung

tatsächlich vom Helgoländer Papier abweichende Mindestabstände zwischen WKA und Schlaf- und Tagesruheplätzen, sowie Nahrungsflächen der Gastvögel formuliert.

Während das Helgoländer Papier bei den Mindestabständen zwischen Rast- und Nahrungsflächen auf der einen Seite und Schlafplätzen auf der anderen Seite differenziert teilt die AAB die sensiblen Flächen in zwei andere unterschiedlich Arten ein, nämlich die Rastflächen und Schlafplätze einerseits und die Nahrungsflächen andererseits.

Für alle Rast- und Schlafplätze ist nach der AAB ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Für Rast- und Schlafplätze der Kategorie A und A*, also mit einer Mindestanzahl anwesender Vögel der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten sei jedoch ein 3.000 m-Abstand erforderlich. Bedeutsame Nahrungsflächen selbst seien stets freizuhalten. Es wird jedoch kein Mindestabstand zu diesen definiert, sondern darauf hingewiesen, dass die Nahrungsflächen teilweise bereits in den Mindestabständen um die Rast- und Schlafplätzen liegen und darüber hinaus die Flugkorridore zu den Nahrungsflächen von WKA freizuhalten seien. Insoweit besteht Übereinstimmung mit dem Helgoländer Papier.

Es liegen somit zwei auf naturwissenschaftlicher Grundlage entwickelte Papiere zu den erforderlichen Mindestabständen von WKA zu den Rast-, Schlaf- und Nahrungsflächen der zigtausenden durch Mecklenburg-Vorpommern durchziehenden Vögel vor. Der Planungsverband weigert sich das eine Papier zu beachten, da es landesspezifische Besonderheiten angeblich nicht genügend berücksichtigt. Das auf Landesebene entwickelte Papier wird durch den Planungsverband dann jedoch ohne nähere Erörterung ignoriert.

Der Planungsverband weigert sich schlichtweg, die Belange des Artenschutzes zu Gunsten der durchziehenden Vögel überhaupt zu berücksichtigen. Das ist keine ordnungsgemäße Abwägung. Der Planungsverband wird der besonderen Verantwortung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die jedes Jahr hier durchziehenden zigtausend Vögel leider nicht gerecht.

10. Horst- und Nistplätze von Großvögeln

Der Planentwurf sieht als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der jetzt vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt auch darüber hinaus schwerwiegende Abwägungsfehler erkennen.

Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Wir hatten uns oben (S. 15 ff) bereits mit den in der Abwägungsdokumentation zu dieser Frage wiedergegebenen unzutreffenden Erwägungen des Planungsverbandes auseinandergesetzt. Das soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Dort hatten wir auch erläutert, warum der unzureichende Datenbestand der Naturschutzbehörden des Landes keine zulässige Begründung dafür sein darf, eine ganze Reihe von Brutvorkommen in der Regionalplanung nicht zu berücksichtigen.

Im Folgenden gehen wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige ausgewählte Vogelarten genauer ein.

a) Schreiadler

Für die Horste des Schreiadlers sieht das Helgoländer Papier für die Errichtung von WKA einen Mindestabstand von 6.000 m vor. Der vorliegende Entwurf hält ohne weitere Begründung nur 3.000 m für ausreichend. Wir hatten das in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 bereits ausführlich kritisiert und die Einhaltung sämtlicher Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers auch in der Regionalplanung gefordert, insbesondere auch des 6.000 m-Ausschlussradius um Schreiadlerhorste. Das soll an dieser Stelle nicht in allen Einzelheiten wiederholt werden. Wir beziehen uns auf unsere vorhergehende Stellungnahme und halten diese inhaltlich in vollem Umfang aufrecht.

Die im August 2016 durch den Landesminister herausgegebene Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB) führt zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Die AAB erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen.³³ Formal bewegen sich die AAB damit nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt, es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“

Das Land reduziert in den AAB den Ausschlussradius für Windkraftanlagen unter anderem um Schreiadlerhorste jedoch ohne nähere Erläuterung landesspezifischer Besonderheiten pauschal auf 3.000 m, sofern zusätzliche geeignete Nahrungs- bzw. Lenkungsflächen im 3 km-Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden.

Da es an einer fachlichen Ableitung fehlt, überschreitet das Land mit den gewählten Abweichungen die Grenzen des behördlichen Einschätzungsvorrechts, das sich nicht außerhalb der Grenzen des Stands von Wissenschaft und Technik bewegen darf, wie er durch das Helgoländer Papier dokumentiert wird. Die Vorgaben der AAB können ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für die betroffenen Schreiadler nicht ausschließen.

Zwar handelt es sich bei der Herstellung von Grünlandflächen in Schreiadlerrevieren um eine plausible Möglichkeit der Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der

³³ AAB – Teil Vögel, Seite 11

Verringerung des Kollisionsrisikos durch Bindung der Vögel an den Nahbereich des Brutplatzes.³⁴ Allerdings steht ein Nachweis des Erfolges derartiger Maßnahmen im Rahmen von Felduntersuchungen noch aus. Gesicherte Erkenntnisse fehlen bislang. Die Nahrungsverfügbarkeit ist zweifelsohne ein Faktor, welcher das Aktionsmuster einer Art bestimmt. Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, so dass eine Steuerung der Aktionsräume über die Nahrungsverfügbarkeit tatsächlich nicht in jedem Fall erfolgreich sein muss.

Fachlich nicht nachvollziehbar erscheint insbesondere die Bemessung der zusätzlichen Nahrungsflächen allein an der Zahl der zu errichtenden Anlagen, unabhängig von der notwendigen Mindestausstattung des konkreten Brutreviers. Sehr bedenklich ist auch der Verzicht der AAB auf einen Nachweis der Effektivität der neu geschaffenen Nahrungsflächen im konkreten Einzelfall. Diese und weitere fachliche Fragen werden zukünftig gerichtlich zu klären sein.

Festzuhalten ist, dass sowohl die AAB wie auch das Helgoländer Papier einen Abstand von 6.000 m um Schreiadlerhorste als artenschutzrechtlich relevant ansprechen. Sie bestimmen ihn anders als das Helgoländer Papier nicht als Ausschluss-, sondern als Prüfbereich.

Auch nach dem Inhalt der AAB sind zumindest Teile der Flächen im Horstabstand zwischen 3.000 m und 6.000 m aus Artenschutzgründen von WKA frei zu halten, nämlich

- traditionelle Nahrungsflächen des Schreiadlers,
- weitere essentielle Aktions- und Interaktionsräume und
- Flugkorridore zwischen den Horsten und diesen Flächen.

Sollte der Planungsverband aufgrund einer rechtlich unzutreffenden Einschätzung dazu kommen, dass den Empfehlungen der AAB der Vorrang vor den Empfehlungen des Helgoländer Papiers einzuräumen ist, so wären jedenfalls zumindest die Anforderungen der AAB einzuhalten und die genannten drei Teilbereiche der Flächen im Abstand zwischen 3.000 m und 6.000 m um die Schreiadlerhorste von WKA und damit von Windeignungsgebieten frei zu halten. Zumindest ein großer Teil der essentiellen Nahrungsflächen ist beim LUNG landesweit erfasst. Die Flugkorridore dorthin ließen sich mit wenig Aufwand errechnen.

Das geschieht jedoch nicht. Ohne eigene weitergehende oder abweichende wissenschaftliche Erkenntnisse auch nur anzusprechen, erfolgt die allgemeine Herabsetzung auf 3.000 m ohne jede fachliche Auseinandersetzung sowohl mit dem Helgoländer Papier als auch den AAB. Diese rein willkürliche und offenkundig auf sachfremden Erwägungen beruhende Vorgehensweise ist ein grober Abwägungsfehler.

b) Seeadler

Für den Seeadler ist das Tabukriterium für Horst- und Nistplätze von Großvögeln in der Weise anzupassen, dass der Ausschlussradius nicht 2.000 m, sondern 3.000 m beträgt. Darüber hinaus sind 1 km breite Flugkorridore von den Horsten zu den Nahrungsgewässern im 6.000 m-Umkreis um den Horst von WKA frei zu halten.

³⁴ Insoweit handelt es sich um eine Verbesserung verglichen mit den älteren Entwürfen der AAB, die in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 kritisiert wurden.

Das Helgoländer Papier sieht für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 144 Kollisionsoffermeldungen aus Deutschland (davon 39 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 163 aus anderen europäischen Ländern vor.³⁵ Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000 m-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die AAB sieht, wie der vorliegende Entwurf der Regionalplanung, ohne fachliche Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, ein Abstand, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Eine solche rein willkürliche Abweichung ohne fachliche Begründung ist, wie die bereits beim Schreiadler angesprochene Verkleinerung des Schutzradius, ein Abwägungsfehler.

Mindestens so schwerwiegend ist die Nichtbeachtung des Prüfbereichs um Seeadlerhorste durch den vorliegenden Entwurf. Diese beträgt nach übereinstimmender Auffassung des Helgoländer Papiers und der AAB 6.000 m um den Horst und führt zum Ausschluss der 1 km breiten Flugkorridore zwischen Brutplatz und möglichen Nahrungsgewässern in diesem Bereich.

Überraschenderweise und ohne jede Begründung zieht die AAB nur Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungsgewässer in Betracht. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht begründen. Der Seeadler nutzt auch kleinere ruhende Gewässer, aber auch Fließgewässer, als Nahrungsflächen. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenden.

Die genaue Lage der Gewässer ist dem Planungsverband bekannt. Die Berechnung der Flugkorridore ist mit wenig Aufwand vorzunehmen. Sie sollte auch in die Regionalplanung einbezogen werden, da es keinen Grund für die Annahme gibt, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren könnte es insoweit zu abweichenden Bewertungen kommen.

³⁵ zentrale Funddatei der Vogelschutzwarte Brandenburg, Stand: 19. März 2018 (registrierte Zufallsfunde)

c) Weißstorch

Entsprechendes wie für den Prüfbereich beim Seeadler gilt für den Prüfbereich von 2.000 m um die Weißstorchhorste. Auch hier geht es um die Nahrungsflächen und die Flugkorridore dahin. Auch insoweit sollte das Tabukriterium ergänzt werden. Vogelzug

11. Vogelzug

a) Einwendung des NABU

Der NABU hatte bereits in seiner letzten Stellungnahme kritisiert, dass der vorliegende Entwurf kein (weiches) Tabukriterium zum Schutz der ziehenden Vögel vorsieht. Ein solches Kriterium sollte unbedingt ergänzt werden. Es bietet sich an, insoweit den Inhalt des Helgoländer Papiers zu übernehmen. Dieses sieht vor, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln freizuhalten. Gleiches gilt für die überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore.

Das Fehlen eines solchen Tabukriteriums im vorliegenden Entwurf hat uns überrascht, da der Planungsverband den wesentlichen Grund für die Notwendigkeit eines solchen Kriteriums an anderer Stelle³⁶ zutreffend, kurz und knapp beschreibt:

„Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.“

Vermutlich wurde die Eigenart des Verhaltens der genannten Vögel während ihres zwischenzeitlichen Aufenthaltes in Vorpommern schlichtweg übersehen, die nämlich regelmäßig innerhalb eines Tages zwischen ihren Schlaf- und Rastplätzen wechseln. Die in diesem Bereich genutzten Flugkorridore müssen zum Schutz der Vögel natürlich auch von Windkraftanlagen freigehalten werden.³⁷

³⁶ Seite 24 des Entwurfs

³⁷ ein sehr wichtiger Aspekt im Zusammenhang insbesondere mit dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese

Die Aufnahme der Kriterien des Vogelzugs und des Schutzes rastender Vögel nur in die Restriktionskriterien verkennt die biologische und angesichts der internationalen Verpflichtungen auch rechtliche Bedeutung dieses Aspektes der Vogelwelt, die eine Aufnahme in die weichen Tabukriterien zwingend erforderlich macht.

b) Abwägung durch den Planungsverband

Der Planungsverband vermerkt als Ergebnis der Abwägung, dass dem nicht gefolgt würde. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen:

„Der Planungsverband hält es entgegen einzelner Anregungen nicht für erforderlich, weitere Gutachten zum Vogelzug einzuholen. Gezielt werden bei der Planung auch Fragen des Natur- und Artenschutzes untersucht, und zwar dort, wo diese sich stellen. [...] eine allgemeine Ermittlungspflicht – etwa durch Beauftragung von Gutachtern – nach Art einer Fach(planungs)behörde besteht im Landesplanungsrecht indes nicht (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 03. April 2013 – 4 K 24/11). Gemessen an der vorgenannten Entscheidung geht der Planungsverband davon aus – und muss auch davon ausgehen –, dass die ihm durch die Fachbehörden zur Verfügung gestellten Erkenntnisse ausreichen. Dies gilt insbesondere bei Fragen des Artenschutzes, denn auf der Ebene der Raumordnung ist die gebotene Prüfung und Einschätzung von diesen Gutachten abhängig. Darüber hinaus liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Diese werden auch erst später im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genauer überprüft und die Einhaltung vollends sichergestellt.“³⁸

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Anwendung des vom I. L. N. 1996 entwickelten Modells der Vogelzugdichte, dazu im nächsten Abschnitt. Der Planungsverband erläutert jedoch nicht, warum er der Auffassung ist, es sei ausreichend, den Vogelzug im Rahmen der Restriktionskriterien zu behandeln, anstatt ein (weiches) Tabukriterium anzunehmen. In der Begründung zum jetzt ausgelegten Entwurf heißt es zur Definition der Restriktionsgebiete:

„Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.“

Der Planungsverband geht davon aus, dass auch innerhalb überregional bedeutsamer Zugkonzentrationskorridore und innerhalb der Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln eine Einzelfallprüfung der Flächen zulässig sei, ob auf ihnen der Betrieb von WKA zulässig sei. Insbesondere hält er dies bei bestehenden Vorbelastungen durch andere technische Anlagen für zulässig.

³⁸ lfd. Nr. 2859 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

Damit verkennt der Planungsverband entweder die tatsächliche Eigenart des Vogelzugs oder den auf das einzelne Tier bezogenen Charakter des Tötungs- und Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. WKA in den genannten Flugkorridoren haben zwangsläufig die Tötung oder Störung von Vögeln zur Folge. Deshalb besteht kein Raum für eine Einzelfallprüfung und es ist ein Tabukriterium zur Berücksichtigung der genannten Flugkorridore zwingend erforderlich.

c) Modell der Vogelzugsdichte in MV des I. L. N.

Der Planungsverband führt im direkten Anschluss an das zu Beginn des vorher gehenden Abschnitt angegebene Zitat weiter aus:

„Aus diesem Grund wendet der Planungsverband das vom I.L.N. Greifswald (1996) entwickelte Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin an. Erkenntnisse, die die Gültigkeit dieser Methode in Frage stellen würden, sind dem Planungsverband nicht bekannt.“³⁹

Später heißt es zu diesem Thema noch:

„Dem Planungsverband liegen keine Erkenntnisse vor, dass das vom I.L.N. Greifswald (1996) entwickelte und für die Bewertung der Kriterien benutzte Modell hinsichtlich der Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern fachlich überholt ist und dementsprechend nicht anzuwenden sei. Abgesehen davon hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) auf nochmalige Nachfrage des Planungsverbandes mit Schreiben vom 29. November 2017 mitgeteilt, dass das Modell der Dichte des Vogelzugs, wie der Name schon sagt, ein Modell ist, das aus den Erkenntnissen über die räumliche Verteilung der Vögel auf dem Zug abgeleitet wurde. Es kann daher auch nicht „veralten“, solange sich die grundsätzlichen Erkenntnisse über die räumliche Verteilung des Vogelzugs nicht grundlegend verändern (und das ist vorliegend nicht der Fall).“

Das erwähnte Schreiben des LUNG liegt dem NABU nicht vor. Es gehörte auch nicht zu den ausgelegten Unterlagen. Deshalb kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen darauf eingegangen werden. Der Planungsverband räumt durch Bezugnahme auf ein Zitat aus dem Schreiben des LUNG jedoch ein, dass das Modell veralten könne, wenn sich die grundsätzlichen Erkenntnisse über die räumliche Verteilung des Vogelzugs grundlegend verändern. Genau das ist für den Vogelzug über Vorpommern aber festzustellen und vielerorts beobachtet und beschrieben worden.

Dem Gutachten des I. L. N. liegen Daten über den Vogelzug bis längstens Mitte der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts zugrunde. Seitdem fanden mehrere raumbedeutsame Veränderungen der Landschaft statt, die erheblichen Einfluss auf den Vogelzug hatten und noch haben. Zu nennen sind hier unter anderen die großräumigen Renaturierungs- und Wiedervernässungsprojekte der Kompensationsmaßnahme im Großen Landgrabental und am Galenbecker See, sowie die durch ein Hochwasser eingetretene und durch ein Projekt der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe nun dauerhaft gesicherte Wiedervernässung des Anklamer Stadtbruchs.

Infolge dieser Veränderungen haben sich die Durchzugs- und Rastzahlen vieler Wasser- und Watvogelarten sowie des Kranichs in den letzten 10 bis 15 Jahren ganz erheblich erhöht,

³⁹ lfd. Nr. 2859 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung

womit damit einhergehend auch der überregionale Vogelzug dieser Arten in der Region als auch die Zug- und Flugbewegungen in der Region bzw. zwischen den einzelnen Flächen stark zugenommen haben. Diese Veränderungen konnte das Gutachten des I. L. N. nicht voraussehen und in sein Modell einbeziehen.

12. Dauergrünland

Der NABU hält an seiner Forderung fest, alle Dauergrünlandflächen als (weiche) Tabuzonen, zumindest aber durch ein sämtliche Dauergrünlandflächen erfassendes Restriktionskriterium zu schützen.

In der Europäischen Union wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde – Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden.

Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlands schädigende Nutzung. Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

13. Quartiere und Flugwege von Fledermäusen

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht, wenn diese in größeren Gruppen auftauchen. Das ist typischerweise im Umfeld ihrer Winterquartiere, Wochenstuben und entlang regelmäßig genutzter Flugwege der Fall. Es sollten deshalb folgende zusätzliche Ausschlusskriterien in den Entwurf aufgenommen werden:

- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 1.000 überwinternden Individuen einschließlich eines Abstandspuffers von 3.000 m;
- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen, Wochenstuben des Abendseglers einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- 500 m um Wochenstuben;
- bedeutsame, nicht strukturabhängige Flugkorridore (regelmäßig genutzte, gerichtete, strukturunabhängige Flugstrecken wie z.B. Ausflugstrecken des Großen Abendseglers aus Wäldern) einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- bedeutsame Flugwege an linearen Landschaftsstrukturen wie z.B. Gehölzrändern einschließlich eines Abstandspuffers von 250 m.

V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

Wie eingangs bereits erwähnt, erheben die Anmerkungen in diesem Abschnitt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Gingst (1/2015)

Der NABU Rügen hat zu diesem geplanten Eignungsgebiet bereits im Rahmen der 3. Stufe der Beteiligung Stellung genommen. Wir machen uns diese Stellungnahme vom 18. Juni 2017 zu eigen. Die vorgesehene Fläche befindet sich im Zentrum zwischen Rastflächen auf Zentral- und Westrügen und mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schlafplätzen von Zugvögeln, insbesondere Kranichen und einer Vielzahl von Gänsearten. Im 6000 m-Prüfbereich um das geplante WEG befinden sich derzeit fünf Seeadler-Horste: in der Gingster Heide (nur wenig weiter als 2000 m entfernt), im Gebiet Gurtitz, bei Lüßvitz, im Ganschvitzer Wald und im Venzer Moor. Etwas weiter entfernt bei Udars und auf Nord-Ummanz gibt es ebenfalls Seeadlerhorste. Es ist belegt, dass die Adler mit ihren Jungvögeln das potentielle WEG regelmäßig überfliegen und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit mögliche Schlagopfer werden können. Da zudem die Adler des direkt benachbarten Horstes aus der Gingster Heide bei angenommenem gradlinigen Flugweg direkt über das geplante WEG Gingst in Richtung der Koselower See fliegen würden, erübrigt sich die Diskussion um Flugkorridore im WEG nach AAB-WEA. Kollisionen sind früher oder später zu erwarten. Zusätzlich bestehen noch immer Bedenken bezüglich einer erheblichen Betroffenheit von Rotmilan, Fledermäusen und Weißstorch. In einem solch sensiblen Gebiet hält der NABU die Einrichtung des WEG Gingst für ungeeignet.

Die Ablehnung wird aufrechterhalten.

2. Hugoldsdorf (2/2015)

Nach Tabelle 7 im Umweltbericht gab es eine Verkleinerung des Gebiets in Richtung Oebelitz. Dies reicht jedoch nicht aus, um die artenschutzrechtlichen Bedenken aus der dritten Beteiligung zu entkräften. Vielmehr gibt es eindeutige Hinweise, dass das WEG Hugoldsdorf unter Betrachtung der TAK-Art Schreiadler völlig ungeeignet ist. Die Hinweise aus der 3. Beteiligungsrunde wurden leider durch den Planungsverband nur zur Kenntnis genommen, führten allerdings zu keiner Planänderung.

Wie schon vorgetragen gehört zum arttypischen Verhalten des Schreiadlers auch wechselseitige Besuche der Tiere an ihren Horsten. Diese wären hier mit dem Durchflug durch den geplanten Windpark verbunden. Deshalb halten wir die Nichteinhaltung des Mindestabstandes (6 km) hier für einen Planungsfehler. Inzwischen gibt es mehrere Sichtbeobachtungen, darunter auch eine eines beutetragenden Altvogels, was sehr sicher auf die Anwesenheit eines Brutpaares hindeutet (Fütterung des Weibchens durch das Männchen). Zudem liegt dem LUNG bzw. der zuständigen UNB die Lage eines Verdachtshorstes vor. Würde dieser sich bestätigen, müsste zwangsläufig ein Großteil des geplanten WEG wegfallen.

Angesichts des erheblichen Gefährdungspotenzials des Schreiadlers und den bestehenden Unsicherheiten, lehnt der NABU das WEG Hugoldsdorf ab. Um überhaupt eine

Diskussionsfähigkeit des WEG Hugoldsdorf zu erreichen, müsste beim Thema Schreiadler vorab mindestens im 3 km-Radius, präferiert jedoch im 6 km-Radius Horste kartiert werden, zweitens ein fachlich sehr erfahrene Kartierer agieren und drittens eine Revierkontrolle stattfinden. Aus Sicht des NABU ist es nicht tragbar, spezifische Untersuchungen bis auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hinauszuschieben.

Weiterhin wird durch den NABU ein Durchflug des geplanten WEG durch den Schwarzstorch angenommen. Zudem steht die Planung im Widerspruch zu den Schutzziele des durch das Bundesamt für Naturschutz sowie zusätzlich durch die Landesregierung und den Landkreis geförderten Naturschutzgroßprojektes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Priorität dieses Projektes ist der Schreiadlerschutz.

Weiterhin ist grundsätzlich zu nennen, dass das WEG Hugoldsdorf teilweise auch Grünlandflächen umfasst. Der NABU weist auch in diesem Fall darauf hin, dass in Anbetracht der schwindenden Grünlandrate und der hohen Bedeutung von Dauergrünland, eben solche Fläche prinzipiell von WEA freigehalten werden müssen.

3. Franzburg (3/2015)

Im WEG 3/2015 wurde nach der dritten Beteiligung eine Verkleinerung umgesetzt. Es hat jetzt lediglich noch eine Größe von 35 ha.

Die Einwände aus unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde werden durch den NABU aufrechterhalten, so der Verweis auf nachweislich genutzte Feldflächen im Raum Müggenhall-Oebelitz und die räumliche Nähe zum Richtenberger See als attraktives Wiedervernässungsgebiet. Der Taburadius von 6 km nach HP wird trotz Verkleinerung noch immer unterschritten und die Überbauung von Grünland erhöht das zukünftige Konfliktpotenzial. Wenn ein neuer Brutverdacht bei Hugoldsdorf bestätigt werden sollte, läge auch dieser sicher im 6 km-Radius zum WEG Franzburg.

Zudem wurde dem NABU mitgeteilt, dass es im Mai 2018 zu einer illegalen Horstbaumfällung in der Nähe des WEG gekommen ist. Dabei wurde das Nest des Rotmilans zerstört, das Nistbaumaterial des Horstes lag am Waldboden verteilt. Der Horstbaum befand sich nur ca. 1.100 m vom WEG Franzburg entfernt und war in der Brutsaison 2017 vom Rotmilan besetzt, Anfang April 2018 konnte frische Begrünung festgestellt werden. Der NABU verurteilt solche illegalen Selbstinitiativen scharf.

Außerdem steht im naheliegenden Raum Wittenhagen der Verdacht einer neuen Schreiadleransiedlung im Raum. Sollte sich diese bestätigen, ist abhängig von der Lage die Betroffenheit des Großvogels zu prüfen. Die genaue Verdachtsfläche liegt dem LUNG vor.

4. Papenhagen (4/2015)

Der NABU hat in seinen letzten Stellungnahmen bereits darauf hingewiesen, dass dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ein biologisches Fachgutachten vorliegt, das die Untauglichkeit des geplanten Eignungsgebietes aus Gründen des Artenschutzes darlegt.

Zurzeit befindet sich die Gemeinde Wittenhagen in einem Verwaltungsstreitverfahren zu Anlagen die sich in ihren Gemeindebereich befinden, ausschlaggebender Grund ist die Betroffenheit eines Schreiadlerpaares im 1-3 km-Radius.

Es zeigt sich also, dass das WEG Papenhagen wegen einer unklaren Betroffenheit einer streng geschützten Art zurzeit nicht ausgewiesen werden kann.

5. Rakow (8/2015)

Das WEG umfasst Teile des schon bestehenden WP Rakow. Aus diesem Grund stehen schon auf einem Großteil des Eignungsgebiets WEA. Das Eignungsgebiet liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers. Der Abstand zum nächsten Horst ist nach den uns vorliegenden Daten geringer als 4.000 m. Zudem wird die Fläche aktuell auch kleinräumig als Grünland genutzt. Das WEG sollte zum Schutz der Schreiadlerpopulation gestrichen und Altanlagen nicht repowert werden.

6. Dersekow (11/2015)

In der Tabelle 10 des Umweltberichts wird beschrieben, dass Nahrungsflächen des Schreiadlers betroffen sein könnten, der nächste Horst ist weniger als 5.000 m entfernt.

Zudem musste der NABU leider feststellen, dass es auch nach der 3. Beteiligung zu keiner Verkleinerung der Fläche kam, so wie es gefordert wurde. Das Gebiet ist noch immer 121 ha groß. Der NABU hatte sich bei der dritten Auslegung ausdrücklich der im Rahmen der zweiten Beteiligung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erfolgten Stellungnahme angeschlossen:

„Das geplante WEG liegt zum Großteil auf einer feuchten Niederung nordwestlich von Johannistal mit flachgründigem Moorboden. Der Moorschutz gebietet, diese Fläche von dem WEG auszunehmen. Des Weiteren befindet sich am nördlichen Rand eine Kompensationsfläche der DEGES (A 24 FL Wiesenextensivierung/Ufergehölze 12.6 3 D für A20 GMN Ost/Dersekow), die als Vorranggebiet Naturschutz zu gelten hat und keinesfalls mit WEA überbaut werden darf.“

Das Eignungsgebiet ist entsprechend zu verkleinern.

7. Düvier (12/2015)

Das 101 ha große Gebiet umfasst zum Teil einen bereits bestehenden Windpark. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, befindet sich mindestens ein Schreiadlerhorst im 3-6 km-Radius um das auszuweisende WEG. Eine mögliche Nutzung der WEG-Fläche als Nahrungsfläche kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Dem NABU sind mehrere Horste im 6 km-Radius um den Horst bzw. um das Schreiadlerschutzareal in südwestlicher Lage bekannt. In Tabelle 10 „Übersicht artenschutzrechtliches Konfliktpotential“ (Umweltbericht) erfolgt keine Konsequenz durch die Anwesenheit des Schreiadlers im Tabubereich nach der LAG VSW.

Wie dem NABU bekannt ist, wurde Anfang Mai 2018 unter einem Windrad nahe der Ortschaft Vorbein ein adultes Seeadlerweibchen tot aufgefunden. Der Adler war nicht beringt. Die Ortschaft Vorbein ist nur wenige Kilometer vom geplanten WEG Düvier bzw. den

Altanlagen bei Düvier entfernt. Soweit dem NABU bekannt, liegen die Anlagen Vorbein außerhalb des Taburadius vom Seeadler nach AAB und verbaut auch keine wichtigen Nahrungskorridore. Trotzdem kam es zu dem Altvogelverlust.

Zudem konnte am 2.12.18 ein großer Schwarm Wildgänse (mindestens 500 Tiere) beobachtet werden, welche die naheliegenden Windparks Nielitz und Vorbein querte. Ebenfalls wurden in der warmen Jahreszeit abends und morgens Fledermäuse im WEG Düvier beobachtet.

Als Konsequenz ist zu klären, wie es zu der Verunglückung des Seeadlers kommen konnte und ob daraus ein besonderes Gefahrenpotenzial für Seeadler bzw. Schreiadler durch das WEG Düvier abgeleitet werden muss. Örtliche Beobachtungen von Fledermäusen machen insbesondere im nordöstlichen Zipfel des WEG vertiefte Untersuchungen notwendig.

8. Dargelin (13/2015)

Die Darstellung des WEG 13/2015 Dargelin weist darauf hin, dass ein Schreiadlerhorst in Abstand von 3-6 km bekannt ist und eine Nutzung des WEG als Nahrungsfläche nicht ausgeschlossen werden kann.

Der NABU fordert auch hier die Einhaltung des Taburadius nach dem Helgoländer Papier.

9. Behrenhoff (14/2015)

Das Eignungsgebiet befindet sich im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers und unterschreitet die Mindestabstände nach HP zu mindestens zwei Schreiadlerrevieren. Der Abstand zu den nächsten Horsten liegt nach den uns vorliegenden Daten unter 4.000 m, es muss von einer erheblichen Betroffenheit der Brutpaare ausgegangen werden. Auf eine Ausweisung als Eignungsgebiet müsste bereits daher verzichtet werden.

10. Dambeck-Züssow (15/2015)

Hier verweisen wir auf eine Betroffenheit des Schreiadlers, welche in den bis jetzt beantragten Genehmigungsverfahren nicht reduziert werden konnte. Grundsätzlich wird nicht der Taburadius nach dem Helgoländer Papier eingehalten. Weiterhin sind die in den Genehmigungsverfahren vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Zudem wäre in der vorgeschlagenen Anlagenversion eine Ausnahmegenehmigung für den Mäusebussard notwendig. Darüber hinaus sind weitere Greifvögel wie der Rotmilan und der Seeadler relevant. Insgesamt verdeutlicht dies die artenschutzfachliche Komplexität des Gebiets.

Für weitere Argumente beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen wir auf den Anhang 1.

Das WEG sollte nicht ausgewiesen werden

11. Karlsburg (16/2015)

Das geplante Eignungsgebiet liegt innerhalb des 6.000 m-Abstands von drei Schreiadlerbrutvorkommen. Der nächste uns bisher bekannte Schreiadlerhorst liegt weniger als 4.000 m entfernt. Darüber hinaus gibt es innerhalb eines Abstands von 3.000 m um das geplante Eignungsgebiet bereits seit 1976 und auf jeden Fall noch im Jahre 2016 verschiedene Schreiadlerbeobachtungen, wobei diese Vögel bisher keinem bekannten Horst zugeordnet werden konnten. Ein weiterer, noch unbekannter Brutplatz im näheren Umfeld des Gebiets ist sehr wahrscheinlich.

Das Windeignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden. Unumgänglich wäre vor Ausweisung dieses Gebiets auf jeden Fall eine umfassende Horstsuche innerhalb des 6.000 m- Radius. Diese muss durch qualifizierte Ornithologen in der unbelaubten Zeit des Jahres erfolgen. Soweit dem NABU bekannt ist eine solche fachliche Kartierung nicht durchgeführt worden, sondern es wird sich auf die unzulänglichen Tabubereiche bzw. auf eine detaillierte Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren verwiesen.

Dieses Vorgehen ist defizitär und bestätigt die unzureichenden Tabukriterien bei der Ausweisung von WEA.

12. Lüssow (17/2015)

Die Horste des nächstgelegenen Schreiadlerreviers befinden sich in Entfernungen von deutlich unter 4.000 m vom geplanten Eignungsgebiet. Dieses sollte deshalb nicht ausgewiesen werden. Dies forderte der NABU schon in der letzten Beteiligungsrunde, nach den aktuellen Unterlagen fand jedoch nach der 3. Beteiligung keine Änderung bzw. Streichung des WEG Nr. 17/2015 Lüssow statt.

Zudem soll es ein Rotmilanbrutnachweis ca. 800 m östlich des WEG geben. Dieses Vorkommen deutet auf einen weiteren Artenschutzkonflikt in einem potenziellen Genehmigungsverfahren hin.

13. Bentzin-Jarmen (18/2015)

Nach der Beschreibung im Umweltbericht wird ein Teil des WEG 18/15 aktuell als Grünland genutzt. Zudem liegen im südlichen Teil des Eignungsraums vorherrschend tiefgründiges Niedermoor. Eine erhebliche Umweltwirkung soll jedoch laut aktuell ausliegenden Unterlagen trotzdem ausgeschlossen werden können. Der NABU merkt an, dass ein Bau von WEA auf Dauergrünland abgelehnt wird. Weiterhin wird die kritische Südfläche von drei Seiten aus von Wald umgeben.

Der NABU sieht es daher als sinnvoll an, den Südzipfel aus dem WEG zu nehmen.

14. Völschow (21/2015)

Wir weisen wiederholt darauf hin, dass für den Rotmilan nach Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 1.500 m zu Windkraftanlagen und einen Prüfradius von 4.000 m einzuhalten ist. Im Umfeld des geplanten WEG sind mehrere Rotmilanhorste bekannt. Diese sind trotz Altanlagen auch zukünftig umfassend zu beachten.

15. Neetzow (22/2015)

Das WEG umschließt nach der ausliegenden Gebietsdarstellung ein schmales, längliches Waldstück im Osten der Fläche. Diese Gebietskonstellation wird durch den NABU als kritisch betrachtet. Aktuell besteht schon ein Altbestand im Süden der betroffenen Waldfläche. Bei einer weiteren Aufstockung mit WEA liegt der Wald wie ein pfeilförmiger Trichter im WEG.

Der NABU schlägt vor, dass das WEG 22/2015 nur einseitig erweitert wird (Seite der Altbestandsanlagen). So bildet der Wald keine Leitstruktur, welche mitten in den Windpark führt.

16. Blesewitz (24/2015)

Auch beim WEG Blesewitz handelt es sich um teilweise als Grünland genutzte Flächen. Der NABU verweist auf die schon genannte Forderung Dauergrünflächen von WEA freizuhalten.

17. Iven West (25/2015)

Das geplante WEG soll aktuell sowohl als Acker als auch als Grünland genutzt werden. Der NABU verweist zum Thema Dauergrünland auf die Stellungnahme zum vorherigen WEG 24/2015.

Der NABU begrüßt, dass der Regionale Planungsverband im Ergebnis der dritten Beteiligung erkannt hat, dass dem ursprünglich im Entwurf 2017 dargestellten Gebiet zum Teil Ausschlusskriterien, d.h. der erforderliche Abstand zu Horst- und Nistplätzen geschützter Vogel („weiche Tabuzone“), entgegenstehen, sodass die Gebietskulisse in Richtung Ost, genau genommen in Richtung des Ortsteils Krien, verkleinert wird. Diese Verkleinerung reicht jedoch nicht aus, um die vom NABU geforderte Freihaltung des Bereichs mit hoher Dichte gesetzlich geschützter Biotope umzusetzen.

18. Spantekow (26/2015)

Der Abwägungsdokumentation ist zu entnehmen, dass der Planungsverband zwar das Rotmilanbrutvorkommen in der westlich angrenzenden Waldfläche zur Kenntnis genommen hat, es werden jedoch nicht die erforderlichen Konsequenzen (Gebietsverkleinerung) gezogen. Der NABU verweist weiterhin auf einen Abstand von 1.500 m zu Rotmilanhorsten nach dem Helgoländer Papier.

19. Boldekow-Borntin (29/2015)

In der Tabelle 10 „Übersicht artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ (Umweltbericht) wird vermerkt, dass ein Verdacht auf Schreiadlervorkommen besteht. Nach Meinung des NABU sollte schon vor Festlegung eines WEG eine möglichst hohe Informationstiefe zur Betroffenheit der sensiblen Art Schreiadler hergestellt werden. Dies sieht der NABU beim hier betrachteten WEG als nicht gegeben an.

20. Boldekow (30/2015)

Wie der Tabelle 7 im aktuellen Umweltbericht zu entnehmen ist, wurde das WEG 30/2015 geringfügig im Westen verkleinert, Grund ist ein neuer Brutstandort des Schreiadlers im Landgrabental. Die Verkleinerung umfasst jedoch weder den Ausschluss 6 km-Ausschlussbereich um den Horstandort nach Helgoländer Papier, noch den

Ausschlussbereich von 3 km um das angenommene Waldschutzareal, wie ihn die AAB vorgesehen. Sie ist damit unzureichend und der Gebietsvorschlag in Gänze abzulehnen.

Dieser Gebietsvorschlag ist wegen der Gefährdung verschiedener Vogelarten und damit auch der Beeinträchtigung des benachbarten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ vollständig ungeeignet für die Errichtung eines Windparks. Wir hatten die Einzelheiten bereits in unseren Stellungnahmen vom 13. November 2015⁴⁰ und vom 17. Juli 2017⁴¹ dargestellt. Wir halten unsere damaligen Feststellungen aufrecht. Insbesondere gegen die Ausführungen des Planungsverbandes zur Abwägung unserer Einwendung im Rahmen der dritten Beteiligung keinen Anlass zur Korrektur unseres Standpunktes.

Das geplante Eignungsgebiet Boldekow ist einer der Fälle, in denen die Anwendung des aus den Neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden Modells der Vogelzugsdichte in MV des I. L. N. zu fragwürdigen Ergebnissen führt. Die Beobachtungen der letzten Jahre zeigen eine außergewöhnliche Erhöhung der Zahlen der durchziehenden Kraniche, Singschwäne und Gänse, die darauf hindeuten, dass die Annahmen des damaligen Modells inzwischen nicht mehr mit den damaligen Verhältnissen übereinstimmen.

So wurde durch Herrn Norbert Warmbier bei der Bestandskontrollen der Großvögel in den Renaturierungsflächen „Landgrabental“ Zinzow bspw. folgende Beobachtungen gemacht

16.09.2018

2300 rastende Kraniche am Schlafplatz
800 rastende Graugänse am Schlafplatz
30 jagende Kormorane
40 Löffelenten rastend
70 Schnatterenten rastend

29.09.2018

2.530 Kraniche am Schlafplatz
600 Graugänse
400 Kiebitze

6.10.2018

2.850 Kraniche Schlaf- und Rastplatz
180 Graugänse Schlaf- u. Rastplatz
160 Kiebitze rastend

13.10.2018

3.200 Kraniche Schlaf- u. Rastplatz
24 Große Brachvögel
120 Kiebitze, 14 jagende Kormorane
400 Graugänse sowie 180 Saatgänse 60 Bleißgänse
Schlafplatz 30 Singschwäne abends einfallend

⁴⁰ siehe dort Seite 16 ff.

⁴¹ siehe dort Seite 39 ff.

21.10.2018

1.150 Kraniche 150 Graugänse Rast- u. Schlafplatz

a) Kriminelle Horstzerstörung im Eignungsgebiet

Der in der Mitte des vorgesehenen Windeignungsgebietes bereits seit längerer Zeit existierende und besetzte Rotmilanhorst wurde von interessierter Seite durch Fällung des Horstbaumes zwischenzeitlich beseitigt. Der Rotmilan hat daraufhin auf einem benachbarten Baum einen neuen Horst errichtet und dort erfolgreich gebrütet.

Dieses Geschehen verdeutlicht gleich mehrere Dinge. Zunächst einmal unterstreicht es die besondere Tauglichkeit der für den Windpark vorgesehenen Flächen als Lebensraum für den Rotmilan. Darüber hinaus bestätigt sich, worauf der NABU unter Hinweis auf Stand der biologischen Kenntnisse zu dieser Art bereits an verschiedener Stelle hingewiesen hat, nämlich die starke Reviertreue des Rotmilans. Dieser wechselt wie einige andere Großvogelarten zwar häufiger den Horst. Solange seine Lebensraumansprüche im Brutrevier erfüllt werden, verlässt er dieses in der Regel aber nicht.

Das Umsägen des bekannten Horstbaumes zeigt aber auch hier, mit welcher kriminellen Energie versucht wird, wirtschaftliche Interessen gegen geltendes Recht und die wildlebende Natur durchzusetzen. Allein das sollte in einem Rechtsstaat schon Motivation genug sein, von einer Planung zu Gunsten dieser wirtschaftlichen Interessen abzusehen. Der Planungsverband hätte die Möglichkeit, hier ein deutliches Zeichen gegen Umweltkriminalität zu setzen. Der NABU würde dies begrüßen.

b) Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“

Der NABU hatte bereits in seiner vorhergehenden Stellungnahme auf den Konflikt der Windparkplanung mit der Kompensationsmaßnahme „Großer Landgraben“ hingewiesen, die als Ausgleich für durch den Bau der BAB 20 beeinträchtigte und zerstörte Naturräume eingerichtet wurde. Mit Erleichterung nehmen wir zur Kenntnis, dass sich der zuständige Träger der Straßenbaulast zu diesem Thema ebenfalls geäußert hat. Der NABU macht sich die in der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern gemachten rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen⁴² ausdrücklich zu eigen.

Die dokumentierte Abwägungsdokumentation erkennt, dass es sich bei der Maßnahme Landgrabental um eine rechtswirksam planfestgestellte Maßnahme handelt. Der rechtlich wirksame Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses bestimmt sich nach dessen Inhalt und nicht nach den Maßstäben, die der Regionale Planungsverband bei seinen Windparkplanungen anwendet.

Bei den planfestgestellten Entwicklungszielen der Maßnahme im Landgrabental handelt es sich um einen für die Abwägung bedeutsamen Belang, den der Planungsverband in

⁴² lfd. Nr. 437, 438, 442 – 445 und 447 der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung und lfd. Nr. 2706 der Abwägungsdokumentation zur dritten Beteiligung

seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat. Die bisher vorgenommene Beschränkung auf die im gesamten Plangebiet geltenden Tabukriterien wird den rechtlichen Anforderungen an die raumordnerische Abwägung nicht gerecht.

Ein kurzes Zitat aus dem Maßnahmenblatt 13 E zur Renaturierung des Landgrabentals bei Rebelow mag näher verdeutlichen, worum es inhaltlich geht:

„Von besonderer Bedeutung im Sinne der Kompensationswirkung der Maßnahme ist die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten der großraumbeanspruchenden Arten wie Schreiadler und Kranich sowie von Röhrichtrütern (z.B. Rohrweihe, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger) und Wiesenbrütern (z.B. Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Wiesenpieper u.a.).“

Es ist unmittelbar ersichtlich, dass allein damit Entwicklungsziele angesprochen sind, die weit über die Einhaltung der üblichen Planungskriterien des Regionalverbandes hinausgehen.

Es wird deutlich, dass es hier um eine ganze Vielzahl von Arten geht. Zu diesen gehört auch der Schreiadler. Die in der Abwägungsdokumentation als Erwiderung auf die Stellungnahme der DEGES unter Berufung auf ein uns nicht bekanntes Gutachten des Büros ECOlogie vom 17.03.2015 und 06.08.2015 enthaltene Feststellung,⁴³

„Die Fläche ist nach Einschätzung des Gutachtens derzeit und in Zukunft für den Schreiadler als Habitat nicht geeignet.“,

ist fachlich überhaupt nicht nachvollziehbar. Der Schreiadler besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern neben den feuchten bis nassen Lehmplattenwäldern der Grundmoräne vor allem auch die Talränder der großen Talmoore Recknitz, Trebel, Peene, sofern sie entsprechende Waldbestockungen aufweisen. Insofern ist aufgrund der sehr guten Geeignetheit der Flächen zu erwarten, dass der Schreiadler sich in diesem Landschaftsteil von Mecklenburg-Vorpommern wieder ansiedelt. Insbesondere sind in einer Entfernung zwischen 1.000 m und 3.000 m zum Eignungsgebiet auch mehrere als Horstwald geeignete Flächen vorhanden, so das „Meiereiholz“ auf der Westseite des Großen Landgrabens und auch Teile des Waldkomplexes „Spantekower Heide“ östlich des Großen Landgrabens.

Der NABU hofft nach Durchsicht der Stellungnahme des Straßenbaulastträgers, dass sich dieser von sich aus in Erfüllung seiner gesetzlichen Verantwortung auf geeignete Weise für die Inhalte und den Fortbestand des festgestellten Plans einsetzen wird und die weitere erfolgreiche Entwicklung dieser Naturschutzmaßnahme sicherstellt.

Im Übrigen möchten wir auch an dieser Stelle zum Thema Klimaschutz darauf hinweisen, dass die Revitalisierung von Mooren, verbunden mit Wiedereinsetzung der Torfbildung eine der dem Klimaschutz am stärksten dienlichen Maßnahmen darstellt. Es wäre daher auch zu prüfen, ob die Errichtung von Windrädern an diesem Ort einen größeren Klimaschutzeffekt erbringen würde als eine weitere Renaturierung des Landgrabentals.

⁴³ lfd. Nr. 425 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

c) Falsche Angaben in der Abwägungsdokumentation

Unter der laufenden Nummer 438 der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung lässt der Planungsverband behaupten: „Dem Planungsverband wurden durch die Fachbehörden des Landkreises und das LUNG keine Informationen über Vorkommen eines Seeadlers in dem betroffenen Gebiet zugetragen. Er geht demnach davon aus, dass dem Gebiet kein Ausschlusskriterium zum Schutz des Seeadlers entgegensteht. Dies bestätigt der Umweltbericht, der für dieses Gebiet keine erheblichen Umweltwirkungen attestiert.“

Wir wiesen in unserer letzten Stellungnahme darauf hin, dass diese Aussage aus mehreren Gründen sachlich falsch war. Zunächst einmal heißt es im Umweltbericht zum Eignungsgebiet Boldekow: „Das Vorkommen von Seeadler im Umfeld und Rotmilan auf den Flächen ist nicht auszuschließen.“ Der Umweltbericht bestätigt also keinesfalls, dass dem Gebiet kein Ausschlusskriterium zum Schutz⁴⁴ des Seeadlers entgegensteht, sondern schließt ein Seeadlervorkommen im Umfeld nicht aus, ohne dessen genaue Lage zu nennen. Dementsprechend wird eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes unter anderem im Hinblick auf Schrei- und Seeadler, Rotmilan, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse für erforderlich gehalten.⁴⁵

Tatsächlich sind die Seeadlervorkommen sowohl dem LUNG als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, aber auch dem Regionalen Planungsverband bekannt, insbesondere aus dem Gutachten des Büros „faunistica - Bürogemeinschaft für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen“ aus dem Oktober 2015.⁴⁶

Entsprechendes gilt für mehrere im genannten Gutachten dokumentierte Rotmilanhorste und diverse andere Vogelarten. In den bisherigen Stellungnahmen des Landesamtes für Straßenbau, des Vereins Ostseelandschaft Vorpommern e.V., der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und des NABU, sowie im genannten Gutachten wurden die Konflikte im Einzelnen beschrieben. Diese sind dem Regionalen Planungsverband bekannt.

d) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Seeadler

Bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung wiesen wir auf zwei Brutvorkommen des Seeadlers in der Gegend von Sandhagen hin. Diese befinden sich innerhalb des sowohl nach dem Helgoländer Papier als auch der AAB zu betrachtenden Prüfradius von 6.000 m.

Die im Zuge der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental entstandenen Gewässerflächen bieten ein sehr gutes Nahrungsangebot für den Seeadler. Vor Ort lässt sich der regelmäßige Anflug der Seeadler beobachten. Das geplante Eignungsgebiet liegt auf dem direkten Flugweg zwischen den Brutplätzen und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung eines Windparks in der Eignungsfläche Boldekow würde direkt in diese

⁴⁴ auf Seite 45 in der Fassung der zweiten Beteiligung und S. 46 in der Fassung der dritten Beteiligung

⁴⁵ Seite 74 des Umweltberichtes in der Fassung der zweiten Beteiligung, S. 71 in der Fassung der dritten Beteiligung

⁴⁶ siehe lfd. Nr. 4523 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

Raumbeziehung eingreifen und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere dieser Brutvorkommen führen.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen auf der vorgesehenen Eignungsfläche wäre vor diesem Hintergrund wegen des Verstoßes gegen sowohl das Tötungs- als auch das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar.

Der Regionale Planungsverband wird sich nicht davor drücken können, sich mit der beschriebenen Besonderheit des Einzelfalls inhaltlich zu beschäftigen. Der NABU ist gern bereit, sich mit eventuellen inhaltlichen Gegenargumenten auseinanderzusetzen. Nach allem, was wir derzeit erkennen können, kann das Ergebnis einer solchen inhaltlichen Prüfung nur sein, dass die betreffende Fläche für die Aufstellung eines Windparks nicht geeignet ist.

Dies gilt umso mehr, weil vor Ort zu beobachten ist, dass die Fläche des geplanten Eignungsgebietes von einer erheblichen Anzahl weiterer Seeadler überflogen wird.

e) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Weißstörche

In unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung wiesen wir darauf hin, dass Weißstörche besonders dann in Gefahr sind, mit Windkraftanlagen zu kollidieren, wenn diese zwischen den Storchenhorsten und wichtigen Nahrungshabitaten errichtet werden. Das Helgoländer Papier sieht deshalb in Übereinstimmung mit der AAB vor, dass in einem Prüfradius von 2.000 m um die Storchenhorste die Flugwege zu essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitaten von der Bebauung mit WKA freigehalten werden müssen.

Die westlich der geplanten Eignungsfläche befindliche wiedervernässte Landgrabenniederung ist eine solch wichtige Nahrungsfläche. Die geplante Eignungsfläche liegt wie eine Sperre zwischen dem Storchenhorst in Boldekow und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vögel führen und deshalb gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

In der Abwägungsdokumentation findet sich dazu die Bemerkung, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sei deshalb nicht zu befürchten, zumal auf der Ebene des folgenden Zulassungsverfahrens dem Artenschutz vertieft Rechnung getragen wird.

Auch hier verweigert der Regionale Planungsverband eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem dargestellten Problem. Das ist keine Abwägung, sondern ein deutliches Zeichen von Ignoranz.

Zum einen wird nicht nur dem Artenschutz, sondern jedem möglichen Konflikt zwischen einem Windpark und seiner Umgebung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertieft Rechnung getragen. Mit dieser Begründung können auch Flächen der Wohnbebauung im Außenbereich mit einem Windeignungsgebiet überplant werden. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG würde durch die vertiefte Prüfung festgestellt werden, dass eine WKA im Vorgarten aus Gründen des Schallschutzes nicht zulässig wäre. Allerdings wäre es in diesem Fall durchaus denkbar, dass der Eigentümer

des Hauses gegen Bezahlung eines ausreichenden Preises bereit wäre umzuziehen. Entsprechende Verhandlungen mit Weißstörchen und Seeadlern wären vergleichsweise weniger aussichtsreich.

Zum anderen ist ein Verstoß gegen den Artenschutz nicht nur zu befürchten, sondern er liegt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vor, wie er sich übereinstimmend aus dem Helgoländer Papier und der AAB ergibt. Deren Inhalte müssen sich natürlich der fachlichen Auseinandersetzung stellen. Wenn der Regionale Planungsverband meint, ihm stünden neuere und bessere wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung, die es als möglich erscheinen lassen, dass trotz der Versperrung der Flugwege zwischen einem Storchenhorst und einer so nahegelegenen ganzjährig attraktiven Nahrungsfläche wie dem Landgrabental kein Verstoß gegen den Artenschutz vorliegt, so möge er die Argumente nennen. Der NABU setzt sich gern mit fachlichen Gegenargumenten auseinander.

In der jetzigen Form dokumentiert die Anmerkung in der Abwägungsdokumentation einfach die Verweigerung einer Abwägung.

f) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Kraniche

Der Umgang mit unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung in der Abwägungsdokumentation empört uns, soweit es die Betroffenheit der Kraniche durch das geplante Eignungsgebiet Boldekow betrifft.

Wir hatten folgenden Hinweis gegeben:

„Kraniche zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen deshalb nur einen Mindestabstand von 500 m vor. Eine Steigerung der Gefahrenlage ergibt sich für Kraniche wie auch für einige andere Arten durch die Ansammlung einer größeren Anzahl von Individuen während des Vogelzugs. Deshalb wird von der LAG VSW für Kraniche ein Mindestabstand von 3.000 m zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen angegeben, sowie zusätzlich ein Prüfradius von 6.000 m.

Die im Zuge der positiven Entwicklung der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental zwischen Rebelow und Rubenow entstandenen Flachwasserseen haben sich in den vergangenen Jahren zu bedeutenden Sammel- und Rastplätzen des Kranichs sowie weiterer relevanter Vogelarten entwickelt. Die Rastzahlen für die ca. 500 ha großen Wiedervernässungsflächen im Landgrabengebiet übersteigen inzwischen sogar bei weitem die Zahlen im Naturschutzgebiet Putzarer See. Westlich von Rubenow und bei Ramelow/Rebelow werden jeweils 1.000 bis 2.000 Kraniche gezählt.

Der Rastplatz westlich von Rubenow liegt innerhalb des 3.000 m-Mindestabstandes. Auch der im 6.000 m-Prüfradius befindliche Rastplatz bei Ramelow/Rubenow steht einer Nutzung der vorgesehenen Flächen für einen Windpark entgegen. Auf Grund der Lage der Schlafgewässer zueinander ist von einem massiven Austausch zwischen den beiden Schlafplätzen auszugehen. Das geplante Eignungsgebiet liegt hier inmitten der

*zu erwartenden Flugkorridore. Diese sind gemäß der Empfehlungen des Helgoländer Papiers von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.
Bei der vorliegenden Lage von Schlafgewässern und Windeignungsfläche muss insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen (Nebel) mit Kollisionen gerechnet werden.*

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schlafplätze auch in den Sommermonaten durch bis zu 200 nichtbrütende Vögel genutzt werden, die sich als Übersommerer im Landgrabental aufhalten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Kranichschutzes wäre eine Bebauung des geplanten Eignungsgebietes mit Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG offensichtlich rechtswidrig.“

Wir erwarten weiterhin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. Eine solche ist auch rechtlich geboten, der Plangeber darf die Abwägung nicht verweigern.

In der Abwägungsdokumentation heißt es zu unserem Hinweis:⁴⁷

„Der Planungsverband hat sich über sein Umweltgutachterbüro IPO mit den zuständigen Naturschutzbehörden in Verbindung gesetzt. Für den in der Einwendung genannten Bereich liegen offiziell keine Daten vor, die auf eine besondere Bedeutung für den Kranichschutz schließen lassen. Es sind keine Informationen bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass sich das WEG innerhalb zu erwartender Flugkorridore befinde.“

Die Behauptung, es lägen offiziell keine Daten für diesen Bereich vor, ist einfach falsch. Sie überrascht uns vor allem deshalb, weil die zuständige Untere Naturschutzbehörde selbst entsprechende Angaben gemacht hat:

„Eignungsgebiet 30/2015 Boldekow

Das Eignungsgebiet liegt in 1,5 – 2 km Entfernung vom EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ und dabei in direkter Luftlinie zwischen dem Teilgebiet des wiedervernässten Talabschnittes bei Rubenow und dem Teilgebiet am NSG „Putzarer See“. Zwischen diesen Teilgebieten sind wichtige funktionelle Beziehungen vorhanden, insbesondere für Brutvögel (Seeadler, siehe 2.4), für ziehende Vögel und für Rastvögel (Austauschbeziehungen zwischen den Rastplätzen des Kranichs bei Rebelow, Rubenow und Borntin mit aktuell bis zu 2.000 Exemplaren sowie am Putzarer See mit bis zu 7.000 Exemplaren, siehe Ornithologischer Rundbrief M-V Band 48 2014). Die Hauptäsungsräume der Sammel- und Rastregion des Kranichs liegen dabei auch zwischen Boldekow und Zinzow im Bereich des Windeignungsgebietes (siehe Ornithologischer Rundbrief M-V Band 48 2014).“

Wir können uns angesichts der Anmerkung zu unserem Hinweis nur schwer des Eindrucks erwehren, hier wolle uns jemand für dumm verkaufen. Wir sind gespannt auf eine Erklärung, die uns hilft, diesen Eindruck zu vermeiden. Im Übrigen gilt das bereits im Zusammenhang mit den anderen Vogelarten Gesagte. Wir hoffen immer noch auf eine

⁴⁷ lfd. Nr. 312 der Abwägungsdokumentation

inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und halten den Planungsverband wegen des Abwägungsgebots auch für dazu verpflichtet.

g) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich Natura 2000

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung des Windeignungsgebietes Boldekow, spätestens aber dessen Bebauung mit Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ führen wird.

Das ergibt sich unter anderem aus der Lage der oben angesprochenen Brutplätze und Nahrungshabitate der Seeadler sowie Schlafplätze der Kraniche im Vogelschutzgebiet. Ergänzend ist auf die besondere Lage des geplanten Eignungsgebietes hinzuweisen, das an drei Seiten vom Vogelschutzgebiet umgeben ist. Die im Umweltbericht weiterhin ohne nähere Begründung enthaltene Formulierung,

„Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind derzeit nicht bekannt.“,

ist angesichts der beschriebenen Auswirkungen auf die Vogelwelt nicht nachvollziehbar.

Kumulationseffekte ergeben sich offensichtlich durch den bereits vorhandenen Bestand an Windkraftanlagen in der näheren Umgebung, nämlich 13 Anlagen ca. 2,5 km südöstlich von Friedland, 6 Anlagen ca. 2,0 km südlich von Friedland, 15 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Friedland, 16 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Panschow, 9 Anlagen ca. 0,1 km östlich von Panschow und 7 Anlagen ca. 1,5 km südlich von Beseritz.

In der Abwägungsdokumentation heißt es hierzu:⁴⁸

„Es wird im Rahmen des Umweltberichtes vertieft geprüft, ob und inwieweit ein Hauptflugkorridor zwischen zwei Gebietsteilen des EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ betroffen ist.“

Wir haben das mit Interesse gelesen, da wir eine solche Prüfung bei einem Festhalten an der geplanten Gebietsausweisung tatsächlich für erforderlich hielten. Wir konnten aber auch in der jetzt ausgelegten Fassung des Umweltberichtes nichts dazu finden, weder zur Methodik noch zu den Ergebnissen

h) Keine Ausnahmemöglichkeit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Abwägungsdokumentation begründet das Festhalten an dem geplanten Eignungsgebiet trotz Vorliegen der geschilderten artenschutzrechtlichen Probleme im Wesentlichen damit, es könne

„bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant werden. § 45

⁴⁸ lfd. Nr. 316 der Abwägungsdokumentation

Abs. 7 BNatSchG bietet dafür eine Ausnahmemöglichkeit, § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit (OVG Münster, U. v. 01.07.2013, 2 D 46/12.NE).⁴⁹
(Schreibfehler beim Urteilsdatum wurde korrigiert)

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Rechtsprechung des OVG Münster zu Fragen des Verhältnisses von Natur- und Artenschutz zum Windkraftausbau kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Sie ist in diesem Fall auch nicht erforderlich.

Tatsächlich besteht jedenfalls für einen Verstoß gegen das Störungs- und Tötungsverbot zu Gunsten des Seeadlers, des Rotmilans, des Weißstorchs, des Kranichs und der anderen betroffenen Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vorliegend keine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit nach den genannten Vorschriften des BNatSchG. § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG besagt unter anderem, dass Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu beachten ist.⁵⁰ Als zulässige Gründe für eine Ausnahme werden in der Richtlinie „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ abschließend aufgezählt:

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Es ist offensichtlich nicht die Voraussetzung des § 67 Abs. 2 BNatSchG erfüllt, dass nämlich die Beachtung des Artenschutzes in diesem „Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Eine Besonderheit des Einzelfalls ist nicht erkennbar. Es handelt sich um einen üblichen Fall der Beachtung der Vorschriften des Artenschutzes.

21. Neu Kosenow (31/2015)

Nach der Beschreibung im Umweltbericht fand nach der 3. Beteiligung keine Änderung des WEG Neu Kosenow statt. Damit verbleibt das Eignungsgebiet noch stets vollständig innerhalb des im Helgoländer Papier genannten Mindestabstands von 6.000 m um die Horste gleich zweier Schreiadlerreviere. Das angestrebte WEG wird u.a. als Grünland bewirtschaftet, die Relevanz der potenziellen Nahrungsflächen für den Schreiadler sind nicht bekannt. Die Flächen des WEG sind bereits mit bestehenden WEA geprägt, wobei jedoch nicht alle Anlagen sich im WEG 31/2015 befinden.

Das WEG sollte zum Schutze des Schreiadlers nicht festgelegt werden. Ein eventuelles Repowering von Altanlagen sollte nur mit vertiefter Betrachtung der Art Schreiadler durchgeführt werden.

⁴⁹ lfd. Nr. 2876 der Abwägungsdokumentation der dritten Beteiligung, inhaltsgleich bereits die Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligung

⁵⁰ Es handelt sich dabei um einen rein redaktionellen Hinweis. Die Vogelschutzrichtlinie ist ohnehin zu beachten.

22. Ducherow-Altwigshagen (32/2015)

Das Eignungsgebiet liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers und im Mindestabstand von 6.000 m um die Horste zweier Schreiadlerreviere. Die fast vollständige Umschließung mit Waldfläche und die teilweise Nutzung als Grünland weisen auf erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. Das Eignungsgebiet sollte deshalb gestrichen werden.

23. Neuendorf A (33/2015)

In Tabelle 10 „Übersicht artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial“ (Umweltbericht) wird unter der Spalte artenschutzrechtlich relevanter Artvorkommen der Schreiadler aufgeführt, die WEG-Flächen werden zurzeit auch als Grünland genutzt. Der NABU fordert die Freihaltung von Dauergrünland von WEA.

24. Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015)

Zu diesen zwei Gebieten wurde schon durch den NABU ausführlich Stellung genommen und zwar sowohl bei der Raumplanung als auch bei dem aktuell laufenden Genehmigungsverfahren „12 WEA Gemarkung Heinrichshof“. Der NABU hat mit freundlicher Unterstützung durch die Deutsche Wildtierstiftung einen Anwalt beauftragt, um für einen wirkungsvollen Schutz der bedrohten Natur in diesem Bereich zu sorgen.

Die vollständige Stellungnahme des NABU und der DeWiSt finden sie im Anhang 2. Die dort aufgeführten Argumente werden aufrechterhalten. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des für den Vogelschutz herausragend bedeutsamen Gebiets der Friedländer Großen Wiese ist naturschutzfachlich inakzeptabel. Das Genehmigungsverfahren sollte deshalb eingestellt sowie das WEG gestrichen werden.

In Anlage 1 zum Entwurf des Umweltberichtes 2018 zur vierten Beteiligung wird neben den gestrichenen WEG 35/2015 Wilhelmsburg auch das WEG 34/2015 diskutiert. Leider wird hier nicht der naturschutzfachlich gebotene Schluss gezogen, dass das WEG ebenfalls gestrichen werden muss. Stattdessen kommt das zitierte K&S Umweltgutachten zur Feststellung, dass keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Rast- und Durchzugsgebiet erkennbar sei. Dieses Fazit wird durch den NABU zurückgewiesen.

Der NABU folgt dabei insbesondere der Argumentation nicht, dass nur das Maximum der rastenden Kraniche innerhalb des Plangebiets zu betrachten sei und damit unter die relevante 1 %-Schwelle der Flyway-Population fällt (XIV). Fachlich sinnvoll und tragbar ist für den NABU nur eine umfassende Zusammenschau und d.h. in diesem Fall eine Betrachtung des gesamten Rastgebiets. Die Vorgehensweise des Planers nicht das gesamte WEG zum Anlagenbau zu nutzen bzw. der Meidung von Anlagepositionierungen innerhalb der Schwerpunktbereiche des Rastgebiets, schlagen fehl und sind nicht tragbar. Es muss das gesamte Rastgebiet betrachtet werden und bezüglich der Art Kranich bedeutet dies eine Überschreitung des relevanten Schwellenwerts.

Zudem zeigen die auffallend unterschiedlichen Bestandszahlen zum Goldregenpfeifer (37 Exemplare Herbst 2016/8.000 Exemplare Winter 2015), dass in dem Gebiet eine drastische Dynamik herrscht die in den gemachten Untersuchungen nicht widerspiegelt werden

kann. Es ist von der Worst-Case Situation auszugehen, d.h. mit dem höheren Bestand zu arbeiten. Dies bedeutet auch für den Goldregenpfeifer wird das 1 %-Kriterium überschritten.

Zusammenfassend ist damit zu wiederholen: es besteht weder für das WEG Nr. 34/2015 noch für die in die beantragten 12 WEA Heinrichshof eine Genehmigungsfähigkeit.

25. Jatznick (37/2015)

Auch hier liegt eine anteilige Grünlandflächennutzung vor. Nach Meinung des NABU sollte Dauergrünland nicht überbaut oder sonst wie beeinträchtigt werden.

26. Groß Luckow/Klein Luckow (38/2015)

In der Stellungnahme des NABU zur 3. Beteiligung haben wir ausgeführt, dass Vogelrastgeschehen bzw. Artvorkommen von Schwarzmilan und Rohrweihe zu naturschutzfachlichen Konflikten führen. Leider wurden diese Ausführung durch den Planungsverband nur zur Kenntnis genommen, ohne dass eine Planänderung erfolgte. Der NABU hält an seinen Kritikpunkten fest.

27. Rollwitz (42/2015)

Der NABU weist wiederholt darauf hin, dass in ca. 2.600 m Entfernung sich in Brandenburg im Malchower Busch ein Seeadlerhorst befindet. Der Mindestabstand laut Helgoländer Papier beträgt 3.000 m. Die Ausdehnung des Gebiets wäre bereits danach entsprechend zu verkleinern. Nach Aussagen der Abwägungsdokumentation ist auch eine Verkleinerung Richtung Norden aufgrund der Überlagerung durch einen neuen Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Großvogelarten geschehen. Der Online-Abwägungsdokumentation ist nicht zu entnehmen um welche Art es sich genau handelt, der Abstand von 3.000 m zum Brandenburger Seeadlerhorst scheint dadurch jedoch nicht erreicht.

Zudem wird zwar vom NABU begrüßt, dass laut ausliegendem Entwurf des Umweltberichts 2018 die Großvögel auf den „Damerower Teichen“ als artenschutzrechtlich relevantes Artvorkommen aufgenommen wurden, jedoch erfolgt keine Konsequenzen für die Ausweisung des WEG (S. 116 ebd.). Der NABU hält an seiner Forderung fest, dass der Schutz dieser Kompensationsmaßnahme bereits durch ein entsprechendes weiches Tabukriterium gewährleistet werden sollte.

28. Fahrenwalde (43/2015)

Dieses Eignungsgebiet befindet sich im 6.000 m-Ausschlussbereich um die Horste von mindestens drei verschiedenen Schreiadlerrevieren. Die Horstentfernungen liegen in zwei Fällen unter 3.500 m und in einem Fall unter 4.800 m. Die bloße Prüfung der Nutzung als Schreiadler-Nahrungsflächen ist für den NABU als ungenügend zu bewerten. Auch die geringfügige Verkleinerung westlich in Richtung Fahrenwalde aufgrund der Überlagerung durch einen Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Großvogelarten ist nicht ausreichend.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet sollte gestrichen werden.

29. Bergholz-Rossow (44/2015)

Für den NABU ist das Abstandskriterium von 3.000 m um mehrere ausgewiesenen Waldschutzarealen des Schreiadlers zum WEG nicht ausreichend. Die Befürchtung einer Barrierewirkung konnte durch die online erfolgte Abwägungs- und Sachaufklärung zur 3. Beteiligung nicht ausgeräumt werden.

Zudem handelt es sich bei der von der Ausweisung betroffenen Flächen derzeit auch um Grünlandflächen.

30. Löcknitz-Ramin (45/2015)

Der NABU stellt grundsätzlich fest, dass auch die Flächen dieses WEG teilweise als Grünland genutzt werden. In Anbetracht des geringen Grünlandanteils in MV und dessen erhöhten Bedeutung für den Artenschutz, sollte Dauergrünland nicht bebaut werden.

Zudem verweisen wir darauf, dass auch die schon in der 3. Beteiligung vorgetragenen Bedenken zum Arten- bzw. Moorschutz nicht verringert werden konnten. Die Belange des Boden- und Moorschutzes stehen einer Ausweisung der Fläche entgegen. Auch ist hier der Schreiadler im Taburadius von 6 km nach dem Helgoländer Papier betroffen. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet sollte aus den genannten Gründen nicht ausgewiesen werden.

31. Grambow (49/2015)

Beim WEG Nr. 49/2016 Grambow musste der NABU wie in einer Reihe anderer Fälle feststellen, dass Hinweise zwar durch den Planungsverband zur Kenntnis genommen wurden, allerdings nicht zu der erforderlichen Planänderung führten. Der NABU fordert als Mindestmaß, dass in den aufgeführten Übersichten zu den artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen der Rotmilan als angrenzender Brutvogel aufgenommen wird bzw. der Schreiadler unter dem Gesichtspunkt potenzieller Brutstandort. Die jetzigen Beschreibungen im Umweltbericht suggerieren fälschlicherweise, dass mit der Einhaltung der relevanten Tabukriterien eine hohe naturschutzrechtliche Verträglichkeit bestehe.

32. Penkun/Grünz (53/2015)

Wie der NABU sich schon in der letzten Beteiligungsrunde geäußert hat, liegt das geplante Eignungsgebiet zwischen Brutplätzen von Schreiadlern, Seeadlern, Rotmilan und weiteren Greifvögeln. Es überschneidet einen Feuchtgebietskomplex, der für die Nahrungssuche dieser Vogelarten von hoher Bedeutung ist. Zurzeit läuft neben der Ausweisung als WEG ein immissionsschutzrechtlicher Antrag über die Errichtung und Betrieb von zwei WEA in der Gemarkung Grünz. Der NABU lehnt die Errichtung und den Betrieb der in der Genehmigung befindlichen Anlagen ab und bewertet den Standort als generell ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Insbesondere das hohe Aufkommen an Greifvögeln und die sehr nahe Lage am FFH-Gebiet „DE 2750-306 Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“ zeigen ein auch zukünftig hohes Konfliktpotenzial. Nach Einschätzung des NABU könnte auch durch diverse Maßnahmen jetzt und zukünftig keine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden.

Zudem ist durch eine nachgewiesene neue Rotmilanbrut im Taburadius der aktuell in der Genehmigung befindlichen WKA die Genehmigungswürdigkeit aus artenschutzrechtlicher

Sicht zu verweigern. Der Rotmilan wird bis jetzt nicht einmal in der Übersicht zum artenschutzrechtlich relevanten Konfliktpotential im Umweltbericht der vierten Beteiligung aufgeführt.

Die Stellungnahme des NABU zum Verfahren nach BImSchG finden Sie in Anhang 3.

33. Penkun (54/2015)

Der NABU begrüßt die Verkleinerung des WEG in Richtung Süden aufgrund der Überlagerung eines Schwarzstorch-Schutzbereichs. Dadurch sind jedoch nicht die weiteren Bedenken des NABU zur Betroffenheit von drei ausgewiesenen Schreiadler-Waldschutzarealen (1 in M-V, 2 in Brandenburg), diversen Gänsearten und dem Rotmilan ausgeräumt. Weiterhin sollte dieses Gebiet aber auch deshalb gestrichen werden, weil es mit dem Tabukriterium „Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ unvereinbar ist.

34. Tribsees (N2/2017)

Dieses Eignungsgebiet sollte nicht ausgewiesen werden. Der NABU geht von erheblichen Beeinträchtigungen von 4 Schreiadlerrevieren und dem SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Die Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet. Der NABU betreibt deshalb bereits ein Klageverfahren gegen drei Genehmigungen von Windkraftanlagen innerhalb des neu vorgesehenen Eignungsgebietes.

35. Wussentin (N3/2017)

Soweit dem NABU bekannt wird ein Teil der Fläche als Grünland genutzt. Sollte es sich um Dauergrünland handeln, sollte dieses ausgenommen werden. Zudem liegt ein kleiner Teil im Norden wahrscheinlich im Prüfradius nach AAB bzw. Taburadius nach Helgoländer Papier des Schreiadlers. Es sollte dementsprechend schon jetzt ein Verweis stattfinden, dass eine vertiefte Prüfung der Art Schreiadler in einem potenziellen Genehmigungsverfahren stattfinden muss.

36. Neuenkirchen (N4/2017)

Dieses Gebiet liegt nach den uns vorliegenden Daten überwiegend innerhalb des durch das Helgoländer Papier genannten Mindestabstands von 3.000 m um einen Seeadlerhorst. Dessen Koordinaten sind dem LUNG bekannt. Weiterhin bedeutet das Vorkommen eines Rotmilanbrutplatzes im Jahr 2017 im Süden der Fläche, dass bei einem angenommenen Tabubereich von 1.500 m nach dem Helgoländer Papier die Fläche unter die Mindestgröße fallen würde. Mit 39 ha ist das WEG Nr. N4/2017 als klein zu bezeichnen.

Das Gebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

37. Rubkow (N5/2017)

Soweit dem NABU bekannt ist ein Schreiadlerrevier im Nordwesten des WEG im 3-6 km-Radius betroffen. Dieses liegt nach dem Helgoländer Papier im Tabubereich. Es verwundert, dass in der Übersicht zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotential im Umweltbericht der

Schreiadler nicht einmal unter dem Aspekt mögliche Betroffenheit der Nahrungsflächen aufgeführt wird. Damit sind die Unterlagen als unvollständig zu bewerten.

Wir merken allgemein an, dass wir die Abwägung und Sachaufklärung der verschiedenen von uns vorgebrachten Argumente als nicht ausreichend bewerten. Es fehlt durchgehend an einer spezifischen Auseinandersetzung mit den erbrachten Hinweisen und auch an der für den Abwägungsprozess zu fordernden Detailtiefe.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin

ANHANG

- 1) Stellungnahme Dambeck/Züssow
- 2) Stellungnahme zu Heinrichshof
- 3) Stellungnahme Penkun/Grünz